



**Erläuterungsband
zum Entwurf des
Einzelplans 15
für das Haushaltsjahr 2016**

**Teil 1
(Sachhaushalt)**

**Teil 2
(Personalhaushalt)**

**Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**



INHALTSVERZEICHNIS

<u>TEIL 1: Sachhaushalt</u>	Seite 3
Allgemeine Erläuterungen	Seite 4
Tabelle 1 - Eckpunkte des MGEPA-Haushaltsentwurfs 2016	Seite 10
Tabelle 2 - Struktur des MGEPA-Haushaltsentwurfs 2016	Seite 11
Erläuterungen zu	
Kapitel 15 010 - Ministerium	Seite 12
Kapitel 15 025 - EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	Seite 18
Kapitel 15 035 - Emanzipation	Seite 20
Kapitel 15 044 - Pflege, Alter, demographische Entwicklung	Seite 34
Kapitel 15 070 - Krankenhausförderung	Seite 49
Kapitel 15 080 - Maßnahmen für das Gesundheitswesen	Seite 57
Kapitel 15 120 - Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	Seite 70
Kapitel 15 130 - Maßregelvollzug	Seite 72
Kapitel 15 240 - Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Seite 77
Kapitel 15 260 - Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen	Seite 79
<u>TEIL 2: Personalhaushalt</u>	Seite 81
<u>ANHANG: Übersicht Förderrichtlinien /-Fördergrundlagen</u>	



Teil 1
Sachhaushalt

Allgemeine Erläuterungen

Gesellschaft im kulturellen und sozialen Veränderungsprozess

Nur in einer offenen Gesellschaft bleiben wir entwicklungs- und wettbewerbsfähig. Die demographischen Veränderungen und unsere kulturell vielfältige Gesellschaft müssen sich daher auch in unseren verschiedenen Infrastrukturen widerspiegeln. Das betrifft sowohl bauliche Vorgaben als auch die Angebote für Versorgung und unser soziales Miteinander.

Die heutigen Generationen sind mit ständigen Anforderungen an eine hohe Veränderungsbereitschaft aufgewachsen. Wer gelernt hat, eigenständig zu handeln und sich flexibel auf neue Herausforderungen einzustellen, wird diese Flexibilität auch in der Versorgungslandschaft einfordern.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter entwickelt die sich daraus ergebenden Anforderungen im ständigen Dialog mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren. Die im Haushalt für 2016 veranschlagten Ausgaben verstetigen die bereits begonnenen Projekte und begleiten sie in ihrer Umsetzung.

Emanzipation

Eine Gesellschaft braucht vielfältige Lebensentwürfe

Gleichstellungs- und Emanzipationspolitik sind Querschnittsaufgaben. Die vielfältigen Lebensentwürfe der Menschen gilt es anzuerkennen und sie in allen Bereichen zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen wir Respekt vor dem Anders- und Gleichsein fördern und uns frühzeitig gegen Tendenzen von Diskriminierung und Ausgrenzung wenden.

Das MGEPA wird dazu u.a. weiter den „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ als Querschnittsthema innerhalb der Landesregierung umsetzen und im Hinblick auf neue Zielgruppen partizipativ weiterentwickeln.

Darüber hinaus wird das MGEPA gesellschaftlich wirksame und nachhaltige Schutzmechanismen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiterentwickeln.

Im Jahr 2016 wird der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen veröffentlicht und weiter in die Praxis getragen. Hierbei werden insbesondere Themen und Maßnahmen Berücksichtigung finden, die bisher weniger im Fokus standen und die inklusive Betrachtungsmöglichkeiten bieten. Ferner soll mit der Umsetzung einer Gesamtkonzeption für Kooperationen zur anonymen Sicherung von Tatspuren nach sexualisierter Gewalt (ASS) begonnen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auch 2016 die Beratung und Unterstützung von Flüchtlingsfrauen sein, die durch Gewalterfahrungen traumatisiert sind und Schutz in NRW suchen.

Das MGEPA setzt seine Initiativen für eine volle berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst sowie auf allen Führungsebenen und in Entscheidungsgremien fort. Die 16 Kompetenzzentren Frau und Beruf arbeiten in den Regionen des Landes an der Entwicklung und Umsetzung intelligenter frauenfördernder Maßnahmen in der mittelständischen Wirtschaft. Unterstützungsangebote für Mädchen und junge Frauen bei der Berufswahl, Hilfen beim Wiedereinstieg nach einer Familienphase, die Förderung junger weiblicher Führungskräfte und die verstärkte Thematisierung des großen Lohnabstandes zwischen Männern und Frauen zielen auf die Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen in der Privatwirtschaft und werden daher in 2016 in eine neue Förderphase überführt. Gründerinnen werden bei ihrem Start in die Selbstständigkeit unterstützt. Das LGG wird novelliert.

Gesundheit

Gesundheitsversorgung stärker präventiv und ganzheitlich ausrichten

Unsere Gesundheitsversorgung muss sowohl den Menschen als auch die Strukturen und Prozesse unseres Gesundheitswesens stärker ganzheitlich betrachten und präventiv ausrichten. Prävention und Heilung können nur gelingen, wenn Gesundheit und Krankheit in ihrem jeweiligen Kontext erfasst werden. Dabei müssen geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Bedürfnisse der Menschen stärker in den Versorgungsangeboten berücksichtigt werden. Für diesen erweiterten Blick ist ein Mehr an Vernetzung und Zusammenarbeit aller Professionen und über die Sektorengrenzen hinaus notwendig. Dafür braucht es mehr Ansätze von integrierter Versorgung, eine gleichermaßen aufsuchende wie barrierefreie medizinische Infrastruktur sowie eine insgesamt stärkere ganzheitliche und präventive Ausrichtung von Gesundheitsleistungen.

Das MGEPA wird die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen ambulanten und stationären Versorgung besonders unter den Gesichtspunkten Vernetzung, Kooperation und Qualität weiter fortführen. Dazu zählen auch im Haushaltsjahr 2016 vor allem die Umsetzung des Krankenhausplans und Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung.

Die gesundheitliche Versorgung von Zugewanderten wird 2016 besonders im Fokus stehen.

Das MGEPA wird auch im Haushaltsjahr 2016 Maßnahmen fortsetzen, um mehr Menschen für Gesundheitsberufe zu gewinnen und den Beschäftigten interessante berufliche Perspektiven zu bieten.

Alter und Pflege

Altern ist vielschichtig und braucht flexible Angebote

Altern ist kein Zustand, sondern ein Prozess. Für die heterogenen Lebenslagen älterer und alter Menschen braucht es daher differenzierte Angebote. Diese sind auf der kommunalen Ebene zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern zu gestalten. Eine Neuausrichtung der Infrastruktur in den Kommunen ist unvermeidlich – in baulicher Hinsicht, mit Blick auf soziale Integration, auf Versorgung und Dienstleistungen, Pflegebedarf, Mobilität und nicht zuletzt auch hinsichtlich der Angebote zur Partizipation und der Unterstützung.

Die Pflege- und Versorgungsstrukturen werden im Sinne einer stärkeren Quartiersausrichtung weiterentwickelt. Damit die Menschen auch im Alter ihren Wohn- und Lebensmittelpunkt selbst bestimmen und so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können, bedarf es vernetzter Unterstützungsangebote und angepasster Wohnverhältnisse. Der Masterplan altengerechte Quartiere.NRW unterstützt dies als lernendes System: Aufgabe bleibt die partizipativ angelegte, stete inhaltliche und methodische Weiterentwicklung im Hinblick auf die Wünsche und unterschiedlichen Bedarfslagen der Menschen. Ein Augenmerk gilt dabei den unterschiedlichen Bedürfnissen von Frauen und Männern im Quartier. Viele der insgesamt 14 Förderangebote zielen auf eine altengerechte Quartiersentwicklung. Beispielsweise ist für jede kreisfreie Stadt und jeden Kreis die Förderung einer Personalstelle zur konkreten altengerechten Quartiersentwicklung möglich. Die kommunalen Anstrengungen werden so nachhaltig unterstützt.

Die Umsetzung der im ressortübergreifenden Altenbericht NRW skizzierten Handlungsoptionen zur Verbesserung der Lebenslagen älterer Menschen soll in 2016 fortgesetzt werden.

Das MGEPA wird seine Aktivitäten im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung im Haushaltsjahr 2016 fortsetzen. Hierzu zählen auch Maßnahmen im Rahmen des Fachkräfteaufbaus 2015 der Initiative zur Fachkräftesicherung wie z.B. Projekte zur zielgruppenübergreifenden ausbildungsbegleitenden Hilfe in der Altenpflegeausbildung.

Ebenso gilt es, zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe die bereits angestoßenen Prozesse zur Schaffung besserer Qualifikations- und Aufstiegsmöglichkeiten – etwa im Rahmen der modellhaften Akademisierung oder der Weiterentwicklung der Pflegeausbildung – zielgerichtet weiter voranzutreiben.

Mit dem Haushalt 2016 des Einzelplans 15 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die genannten Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums in den nächsten Jahren erreichen zu können.

Der Einzelplan 15 umfasst die folgenden Kapitel:

- Kapitel 15 010 Ministerium
- Kapitel 15 020 Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 15 025 EU-Strukturfonds / Kofinanzierung
- Kapitel 15 035 Emanzipation
- Kapitel 15 044 Pflege, Alter, demographische Entwicklung
- Kapitel 15 070 Krankenhausförderung
- Kapitel 15 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen
- Kapitel 15 120 Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
- Kapitel 15 130 Maßregelvollzug
- Kapitel 15 240 Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und
Medizinprodukten
- Kapitel 15 260 Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -
- Kapitel 15 430 Staatsbad und Gesellschaften in Bad Oeynhaus (Rechnungsnachweis)
- Kapitel 15 900 Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen
und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Die Ausgaben des Einzelplans 15 betragen rd. **1.083,8 Mio. €** für den Haushaltsentwurf 2016 (2015: 1.028,5 Mio. €). Dies ist gegenüber 2015 einen Aufwuchs um rd. 55,2 Mio. €. Die Steigerung ergibt sich insbesondere aus folgenden Positionen (Veränderungen über 2,5 Mio. €):

- Investitionskosten besondere Beträge nach KHGG NRW,
Kapitel 15 070 Titelgruppe 66 - 5,3 Mio. €
- Baupauschale nach KHGG NRW,
Kapitel 15 070 Titelgruppe 70 + 7,0 Mio. €
- Strukturfonds Krankenhäuser (Landesanteil),
Kapitel 15 070 Titelgruppe 82 + 16,6 Mio. €
- Maßregelvollzug Betriebskosten,
Kapitel 15 130 Titel 633 20, 671 10, 671 20 + 10,3 Mio. €
- Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Ju-
gendgerichtsgesetz (im Vorjahr im Einzelplan 04 JM veranschlagt),
Kapitel 15 130 Titel 633 30 + 14,1 Mio. €
- Maßregelvollzug Große Baumaßnahmen,
Kapitel 15 130 Titelgruppe 60 + 3,4 Mio. €
- Maßregelvollzug 2. Ausbauprogramm,
Kapitel 15 130 Titelgruppe 66. + 6,0 Mio. €

Bundes-/Landesgesetzliche Leistungen

Für bundes-/landesgesetzliche Leistungen ist im Jahr 2016 ein Betrag von rd. 945,26 Mio. € (+ 34,13 Mio. €) veranschlagt, der sich wie folgt aufteilt:

Kapitel	Zweck	2016	2015	+ / -
15 044 (633 10)	Prüfungen Heilberufe	600.000 €	600.000 €	--
15 044 (TG 60)	Fachseminare Altenpflege- fachkraftausbildung	60.000.000 €	60.000.000 €	--
15 044 (TG 70/71)	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW	20.323.300 €	22.745.300 €	- 2.422.000 € *
15 070	Krankenhausförderung (ohne Strukturfonds TG 82)	516.700.000 €	515.000.000 €	+1.700.000 €
15 080 (684 10)	Epidemiologisches Krebsregister	2.700.000 €	2.700.000 €	--
15 080 (684 11)	Klinisches Krebsregister	600.000 €	600.000 €	--
15 080 (686 30)	Internationale Gesundheits- vorschriften, IGV-DG	400.000 €	600.000 €	- 200.000 €
15 080	Sonstige	393.000 €	393.000 €	--
15 130	Maßregelvollzug	343.543.900 €	308.490.500 €	+ 35.053.400 €
Summe		945.260.200 €	911.128.800 €	+ 34.131.400 €

* Betrag ist als allgemeiner Zuschuss (Pauschale) bei Kapitel 15 044 TG 72 ausgewiesen.

Freiwillige Förderungen

Für freiwillige Förderungen (einschl. fachbezogener Pauschalen und institutioneller Förderungen) sind in 2016 rd. 88,67 Mio. € veranschlagt (2015: 72,29 Mio. €), die sich wie folgt verteilen:

Zweck	2016 (gerundet)	2015 (gerundet)
Emanzipation (Kap. 15 035)	23,3 Mio. €	23,9 Mio. €
Pflege, Alter, demographische Entwicklung (Kap. 15 044)	13,5 Mio. €	13,3 Mio. €
Strukturfonds Krankenhäuser Landesanteil (Kap. 15 070)	16,6 Mio. €	--
Förderung des Gesundheitswesens (Kap. 15 080)	35,2 Mio. €	35,0 Mio. €
Summe	88,6 Mio. €	72,2 Mio. €

Aufgrund der schrittweisen Einführung von EPOS.NRW sind die sächlichen Verwaltungsausgaben der Förderkapitel mit dem Haushalt 2016 im Ergebnisbudget bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 (Maßnahmen für das Gesundheitswesen), Titel 547 13 (Emanzipation) und Titel 547 14 (Pflege, Alter, demographische Entwicklung) veranschlagt.

Institutionelle Förderungen

Bezeichnung	2016	2015
FrauenRat NW e.V. (Kapitel 15 035 Titel 686 10)	40.000 €	40.000 €
Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund (Kapitel 15 044 Titel 686 10)	330.000 €	330.000 €
Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld, IPW (Kapitel 15 044 Titel 686 20)	242.100 €	242.100 €
Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin, ZTG GmbH (Kapitel 15 080 Titel 685 25) *	1.351.800 €	--
Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn, GIZ (Kapitel 15 080 Titel 685 30)	505.000 €	505.000 €
Summe	2.468.900 €	1.117.100 €

* Im Vorjahr Projektförderung aus Kapitel 15 080 TG 75.

Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans

In allen Ressorteinzelplänen wird eine Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans ausgewiesen. Die Globale Minderausgabe des Einzelplans 15 (Kapitel 15 020 Titel 972 20) beträgt - 4,6 Mio. € (wie 2015). Die Globale Minderausgabe wird über alle Haushaltspositionen des Einzelplans im Haushaltsvollzug 2016 erwirtschaftet; dabei werden insbesondere Minderbedarfe aufgrund von zwangsläufigen Entwicklungen bei Projektabläufen und auch Minderbedarfe bei gesetzlichen Leistungen berücksichtigt.

Eine Zuordnung zu einzelnen Positionen kann erst mit dem Jahresabschluss 2016 erfolgen.

EPOS.NRW

Die Umstellung der 4 Budgeteinheiten des Geschäftsbereichs (Ministerium, LBMRV, ZLG, LZG) erfolgt nach der aktuellen Rolloutplanung im Jahr 2017 (siehe auch Kap. 15 010 Titel 547 55).

Im Hinblick auf die Umstellung werden bereits mit dem Haushalt 2016 insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Veranschlagung der sächlichen Verwaltungsausgaben (Titel Hauptgruppe 5) der Förderkapitel im Kapitel 15 010 (Ministerium). Damit wird die notwendige Trennung von Ergebnisbudget (sächliche Verwaltungsausgaben) und Transferbudget (Fördermittel) vorgenommen.
- Auflösung der Minderausgabe bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (Kapitel 15 020 Titel 549 10).
- Veranschlagung aller institutionellen Förderungen außerhalb von Fördertitelgruppen.
- Verlagerung der Titel der Hauptgruppe 5 aus Kapitel 15 020 (Allgemeine Bewilligungen) nach Kapitel 15 010 (Ministerium).

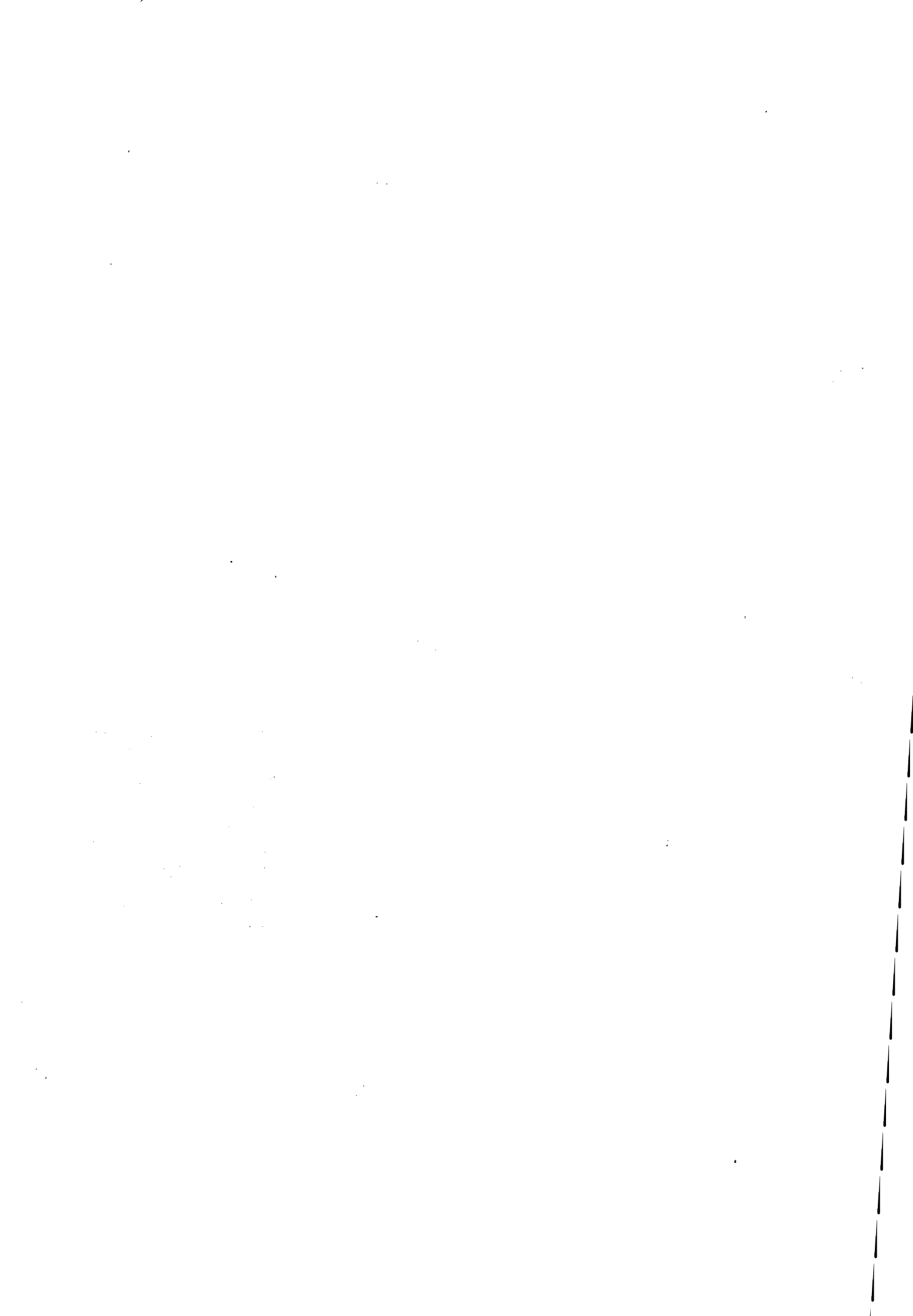
Eckpunkte des MGEPA-Haushaltsentwurfs 2016 (Stand: 23.06.2015)

Kapitel	Kapitelbezeichnung	Entwurf 2016	Ansatz 2015
15 010	Ministerium	32.725.800	28.633.000
15 020	Allgemeine Bewilligungen, darunter	-4.814.100	-4.662.300
15 020	Globale Minderausgaben (Titel 972 20 und 972 30)	-5.248.000	-5.148.000
15 035*	Emanzipation, darunter	23.325.400	23.926.800
Tgr. 61	Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	17.131.200	17.231.200
Tgr. 62	Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft	5.298.100	5.832.200
Tgr. 75	LSBTTI	856.100	863.400
15 044*	Pflege, Alter, demografische Entwicklung; darunter	94.451.600	96.679.100
686 10	Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. (FFG)	330.000	330.000
686 20	Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld (IPW)	242.100	242.100
Tgr. 60	Fachseminare Altenpflegefachkraftausbildung	60.000.000	60.000.000
Tgr. 62	Förderung der Altenpflegehilfe-/Familienpflegeausbildung; Modellprojekte	3.291.600	4.069.100
Tgr. 70	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW Zuschuss (Spielbankabgabe)	19.369.000	21.791.000
Tgr. 71	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW Zuschuss (Konzessionsabgaben)	954.300	954.300
Tgr. 72	Stiftung Wohlfahrtspflege NRW allgemeiner Zuschuss	2.422.000	0
Tgr. 90	Landesförderplan Pflege und Alter	7.242.600	8.642.600
15 070	Krankenhausförderung; darunter	533.300.000	515.000.000
Tgr. 61	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter nach KHGG NRW	317.000.000	317.000.000
Tgr. 62	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach KHGG NRW	1.000.000	1.000.000
Tgr. 66	Förderung von Investitionskosten durch besondere Beiträge nach KHGG NRW	1.700.000	7.000.000
Tgr. 70	Baupauschale nach KHGG NRW	197.000.000	190.000.000
Tgr. 82	Strukturfonds Landesanteil	16.600.000	0
15 080*	Maßnahmen für das Gesundheitswesen; darunter	42.213.000	42.239.300
684 10	Epidemiologisches Krebsregister	2.700.000	2.700.000
684 11	Klinisches Krebsregister	600.000	600.000
685 10	Zuweisung Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG)	1.062.100	1.129.800
685 20	Zuweisung Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ImpP	1.276.900	1.216.400
685 25	Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin (Vorjahr Tgr. 75)	1.351.800	0
685 30	Zentrum für Kinderheilkunde (GIZ)	505.000	505.000
686 10	Zuweisungen für Zwecke der Bekämpfung der Glücksspielsucht	1.250.000	1.250.000
Tgr. 64	Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS)	3.941.100	3.941.100
Tgr. 71	Bekämpfung der Suchtgefahren	12.213.700	12.091.300
Tgr. 72	Versorgungsforschung/-strukturentwicklung, Vorsorge, Entwicklung Campus	1.500.000	1.650.000
Tgr. 75	Gesundheitswirtschaft, Telematik	4.627.600	5.981.400
Tgr. 81	Förderung der Gesundheitshilfe	3.746.500	3.710.000
Tgr. 82	Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung	2.500.000	2.500.000
Tgr. 83	Verbesserung Versorgung ambulanter/komplementärer psychiatrischen Bereich	2.184.000	2.204.000
Tgr. 85	Aktionsplan Hygiene	980.000	1.000.000
Tgr. 90	Seuchenbekämpfung	405.000	191.000
15 120	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	1.860.800	1.744.000
15 130	Maßregelvollzug; darunter	343.543.900	308.490.500
633 11	Ambulante Nachsorge	5.190.000	4.435.000
633 30	Kosten Unterbringung nach Strafprozessordnung und Jugendgerichtsgesetz	14.100.000	0
633 20, 671 10/20	Betriebskosten MRV	294.553.000	284.255.000
Tgr. 60/61	Baumaßnahmen MRV	14.200.000	10.800.000
Tgr. 66	2. Ausbauprogramm MRV	15.000.000	9.000.000
15 240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz	2.784.100	2.534.800
15 260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen	13.440.500	13.162.900
15 900	Versorgung der Beamten	952.200	793.900
	Einzelplansumme	1.083.783.200	1.028.542.000

* Rückgang insbesondere wegen Veranschlagung der sächlichen Verwaltungsausgaben im Kap. 15 010.

Struktur des MGEPA-Haushaltsentwurfs 2016 (Stand: 23.06.2015)

Zweck	Entwurf 2016 in Mio. € gerundet	in v.H.	Ansatz 2015 in Mio. € gerundet	in v.H.
Bundes-/Landesgesetzliche Leistungen	945,3	87,2	911,1	88,6
Prüfungen Heilberufe (Kapitel 15 044 Titel 633 10)	0,6		0,6	
Fachseminare Altenpflegefachkraftausbildung (Kapitel 15 044 TG 60)	60,00		60,00	
Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Spielbankabgabe (Kapitel 15 044 TG 70)	19,4		21,8	
Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Konzessionsabgabe (Kapitel 15 044 TG 71)	1,0		1,0	
Krankenhausförderung (Kapitel 15 070 ohne TG 81/82 "Strukturfonds")	516,7		515,0	
Erstattung Rettungssanitäter (Kap. 15 080 Titel 633 10)	0,30		0,30	
Aufwandsentschädigungen Mitglieder Besuchskommission nach § 23 PsychKG (Kapitel 15 080 Titel 671 20)	0,07		0,07	
Epidemiologisches Krebsregister (Kap. 15 080 Titel 684 10)	2,7		2,7	
Klinisches Krebsregister (Kapitel 15 080 Titel 684 11)	0,60		0,60	
Erstattungen gemäß § 4 Abs. 4 Approbationsordnung (Kapitel 15 080 Titel 685 31)	0,02		0,02	
IGV-DG (Kapitel 15 080 Titel 686 30)	0,40		0,60	
Maßregelvollzug, Unterbringung Strafprozessordnung und Jugendgerichtsgesetz	343,5		308,5	
Gemeinsame Finanzierung von Einrichtungen mit Bund/Bundesländern	5,4	0,5	5,2	0,5
Fachbezogene Pauschalen (Kap. 15 044 TG 72, Kap. 15 080 Titel 633 64 und 633 71)	14,1	1,3	11,7	1,1
Institutionelle Förderungen	2,5	0,2	1,1	0,1
Freiwillige Förderungen	72,1	6,6	59,5	5,8
Personal-/Versorgungsausgaben	30,5	2,8	28,8	2,8
Verwaltungsausgaben	19,2	1,8	16,3	1,6
Globale Minderausgaben (Kapitel 15 020 Titel 972 20 und 972 30)	-5,2	-0,5	-5,1	-0,5
Einzelplansumme	1.083,8	100,0	1.028,5	100,0
Verpflichtungsermächtigungen	168,4		189,3	



Kapitel 15 010

Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums, einschließlich der Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums, die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, für die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung, das Fördercontrolling, die Informationstechnologie und die Verfügungsfonds sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Bereiche Gesundheitswesen, Emanzipation und Pflege, Alter und demographische Entwicklung veranschlagt. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Förderkapitel werden aufgrund der schrittweisen Einführung von EPOS.NRW mit dem Haushalt 2016 im Ergebnisbudget bei Kapitel 15 010 veranschlagt.

Daneben sind auch die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungen (im Wesentlichen der Krankenkassen) nach § 274 SGB V und die Ausgaben in Zusammenhang mit der Patientenbeauftragten / dem Patientenbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen etatisiert.

Kapitel 15 010	Titel 547 35
Zweckbestimmung: Fördercontrolling	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
72	Ansatz: 110,0 VE: 20,0	Ansatz: 110,0 VE: 20,0

Das Fördercontrolling dient der Gewinnung von Daten zur Entscheidungsunterstützung bei den ziel- und strategiebildenden, planenden, steuernden und kontrollierenden Aufgaben des Ministeriums.

Mit den veranschlagten Haushaltsmitteln werden

- laufende Controllingverfahren für Förderungen weitergeführt und weiterentwickelt,
- Controllinginstrumente für neu in das Fördercontrolling einzubindende Programme geschaffen,
- einheitliche IT-gestützte Berichts- und Auswertungssysteme eingeführt und ausgebaut.

Derzeit werden folgende Förderungen begleitet:

- Frauenberatungsstellen,
- Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser),
- Psychosoziale Beratung für Lesben, Schwule und deren Angehörige in NRW,
- Kompetenzzentren "Frau und Beruf".

Kapitel 15 010 Titel 547 50

Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Informationstechnologie

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
383	Ansatz: 738,1 VE: 240,0	Ansatz: 728,1 VE: 240,0

Die veranschlagten Ausgaben dienen dem Betrieb und der Fortentwicklung einer effizienten und ausfallsicheren Kommunikationsinfrastruktur im Ministerium.

Neben dem Ersatz von veralteten und defekten IT-Geräten sind hierzu auch Neubeschaffungen und Updates von Software erforderlich. Als ein Schwerpunkt sind qualitative und quantitative Erweiterungen im Bereich der mobilen Kommunikation (Smartphones, Tablets, Notebooks) vorgesehen.

Kapitel 15 010	Titel 547 55
Zweckbestimmung: Sächliche Verwaltungsausgaben Kosten- und Leistungsrechnung, Produkthaushalte, neue Steuerungselemente	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
15	Ansatz: 400,0 VE: 16,0	Ansatz: 400,0 VE: 200,0

Die Mittel werden im Jahr 2016 insbesondere zur Begleitung des EPOS-Umstellungsprozesses im Geschäftsbereich (z.B. für Schulungen, fachliche Beratung und Datenmigration) eingesetzt.

Die Umstellung der vier Budgeteinheiten des Geschäftsbereichs erfolgt nach der aktuellen Rolloutplanung im Jahr 2017.

Budgeteinheit	Rollout Start	Umstellung
Landeszentrum Gesundheit NRW	01.01.2015	01.01.2017
Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	01.01.2015	01.01.2017
Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug	01.10.2015	01.04.2017
Ministerium	01.10.2015	01.04.2017

Kapitel 15 010	Titel 812 10
Zweckbestimmung: Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen im Inland	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
345	Ansatz: 445,3 VE: -	Ansatz: 445,3 VE: -

Die veranschlagten Ausgaben sind insbesondere für den Erwerb und die Installation zentraler IT-Komponenten des Ministeriums vorgesehen. Die IT-Infrastruktur soll in 2016 anforderungsorientiert unter Berücksichtigung der Aspekte Ressourcenerweiterung, Performanceverbesserung und IT-Sicherheit modernisiert und weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus sind Ersatzbeschaffungen von Büromöbeln und sonstigen Ausstattungsgegenstände in Anpassung an die Erfordernisse nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (Bildschirmarbeitsverordnung vom 4.12.1996 – BgBl. I S. 1843), sowie die Ersatzbeschaffung abgeschriebener Geräte und Maschinen für das Gebäudemanagement veranschlagt.

Kapitel 15 010	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung: Patientenbeauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
331	Ansatz: 400,0 VE: -	Ansatz: 400,0 VE: -

Der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten fungiert als zentrale Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen bei der Suche nach Rat und Orientierung im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen. Er unterstützt sie dabei, sich selbstbestimmt, gleichberechtigt und eigeninitiativ in einem für sie transparenten Gesundheitssystem zu bewegen.

Dabei ergänzt er die bestehenden Angebote u.a. der Unabhängigen Patientinnen- und Patientenberatung, des Netzwerks Patientenberatung NRW, der Verbraucherzentrale NRW e.V. und der zahlreichen Selbsthilfeorganisationen und verweist auf deren Tätigkeit. Darüber hinaus soll der Patientenbeauftragte:

- die Anwaltschaft für die Belange erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen übernehmen,
- geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln,
- Beschwerden und Erfahrungen von Patientinnen und Patienten bündeln und
- Probleme im System sichtbar machen.

Unterschiedliche soziale Rahmenbedingungen sowie geschlechtsspezifische Bedürfnisse sollen mit Hilfe des Beauftragten in der medizinischen Versorgung und Forschung stärker berücksichtigt werden.

Die Landesministerien beteiligen den Patientenbeauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Rechte und Fragen des Schutzes der Patientinnen und Patienten betreffen. Der Beauftragte arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das Büro des Beauftragten ist auf dem Gesundheitscampus im Bochum angesiedelt.

Die vorgesehenen 400.000 € sind - wie bisher - für Sachmittel und Personalaufwendungen sowie die Zahlungen an den Beauftragten bestimmt (Werkvertrag).

Kapitel 15 025

EU-Strukturfonds / Kofinanzierung

In diesem Kapitel werden die Ausgaben für die gemeinsam mit der EU geförderten Maßnahmen nachgewiesen.

Kapitel 15 025	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Kofinanzierung EFRE Landesanteil	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
5.533	Ansatz: - VE: -	Ansatz: - VE: -

In der Titelgruppe werden die Kofinanzierungen des NRW-EU-Ziel 2-Programme (EFRE) aus dem Einzelplan 15 für Projekte des Geschäftsbereichs des MGEPA und die dazugehörigen programmbegleitenden Ausgaben nachgewiesen. Entsprechend geringer sind die Ist-Ausgaben bei der jeweiligen (Förder)Titelgruppe im Fachkapitel. Folgende Mittel sind bisher **in der Förderphase 2007 - 2013** für Förderprojekte des MGEPA **bewilligt** worden:

(Stand 31.07.2015)	EU-Mittel in Mio. €	MGEPA- Mittel in Mio. €
Bewilligte Maßnahmen		
Projekt "Neue Wege in den Beruf - Mentoring für junge Frauen mit Zuwanderungsgeschichte" (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62)	1,07	0,39
Projekt "Mädchen wählen Technik" (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62)	1,94	0,11
"Cross Mentoring NRW" (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62)	0,15	0,38
Kompetenzzentren Frau und Beruf (Kofinanzierung aus Kapitel 15 035 TG 62; bewilligt bis 30.06.2015)	9,17	7,65
Wettbewerb „Med in.NRW“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75)	13,97	6,57
Wettbewerb „luK & Gender Med.NRW“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75)	11,06	4,47
Projektauftrag „Altersgerechte Versorgungsmodelle, Produkte und Dienstleistungen“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75, Kapitel 15 044 TG 90)	8,94	3,44
Regionale 2013: Projekt „Netzwerk Zukunft: Kurorte neu profiliert“ (Kofinanzierung aus Kapitel 15 080 TG 75)	0,32	0,19
Summe	46,62	23,2

Die ersten Bewilligungen für die **neue Förderphase** werden im Herbst 2015 erfolgen.

Kapitel 15 035

Emanzipation

Das Kapitel betrifft die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen (kurz: LSBTI*) in einer emanzipierten Gesellschaft.

Die Gleichstellung von Frau und Mann entspricht nicht nur dem Verfassungsauftrag des Art. 3 GG und den Vorgaben der Europäischen Union, sie ist angesichts der Herausforderungen der demographischen Entwicklung ein Gebot ökonomischer Vernunft. Eine moderne Gesellschaft kann es sich weniger denn je leisten, auf die Ressourcen und Potenziale ihrer weiblichen Mitglieder zu verzichten, will sie für die Zukunft gerüstet sein.

Letzteres gilt im Sinne von Diversity-Strategien auch für die Wertschätzung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

Neben der Abwehr von Diskriminierungen, insbesondere Schutz und Hilfe bei Gewalt, geht es in diesem Kapitel deshalb um die gleichberechtigte berufliche wie gesellschaftliche Partizipation von Frauen und von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

Kapitel 15 035**Titel 686 10****Zweckbestimmung:** Zuschüsse an den Frauenrat NRW e. V.

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
- *	Ansatz: -* VE: -	Ansatz: 40,0 VE: -

* Im Vorjahr bei TG 62 veranschlagt

Der FrauenRat NRW e. V. ist ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von derzeit rund 70 Frauenverbänden und Frauengruppen.

Ziel der Arbeit des FrauenRat NRW e.V. ist, an der Klärung und Lösung gesellschaftspolitischer Fragestellungen mitzuwirken und die Meinung und Verantwortung der Frauen im Land konzentriert zur Geltung zu bringen und auf Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevante Gruppen einzuwirken.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen, die Umsetzung von gleichstellungsrelevanten Aktionen sowie die Information der Mitgliedsverbände und der Öffentlichkeit über frauenpolitische Forderungen und Problemstellungen.

Kapitel 15 035	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
14.934	Ansatz: 17.231,2 VE: 45.573,6	Ansatz: 17.131,2 VE: 1.500,0

* Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 13. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt.

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

Maßnahme	2015 (€)	2016(€)	2016 +/-
1. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	8.270.500	8.270.500	--
2. Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"	230.000	230.000	--
3. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind	1.242.000	1.242.000	--
4. Zuschüsse zu den Personal-/Sachausgaben an die Träger von allg. Frauenberatungsstellen	4.624.500	4.624.500	--
5. Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungseinrichtungen	764.200	764.200	--
6. Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen	245.400	245.400	--
7. Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention	554.600	454.600	-100.000*
8. Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt	400.000	400.000	--
9. Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen	900.000	900.000	--
Summe	17.231.200	17.131.200	-100.000

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen**Zu Nr. 1: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an Träger von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)**

Das Land fördert 62 Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser) mit pauschalisierten Zuschüssen. Der Ansatz ist für die Weiterförderung der personellen Grundausstattung dieser Einrichtungen, bestehend aus einem Team von drei hauptberuflichen Kräften sowie einer weiteren Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, bestimmt. Darüber hinaus sind die Mittel für die Förderung von Sachausgaben der landesgeförderten Frauenhäuser und die Weiterentwicklung der Infrastruktur vorgesehen. Das Förderprogramm Frauenhäuser stellt eine flächendeckende Grundversorgung sicher, denn in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen gibt es mindestens ein vom Land gefördertes Frauenhaus.

Zu Nr. 2: Zuschüsse für Maßnahmen zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen"

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Gefördert werden insbesondere die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e.V. und ein Projekt des Vereins agisra e.V. in Köln zur Bekämpfung von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre.

Zu Nr. 3: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben von Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind

Das Land fördert 47 Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind (Frauen-Notrufe bzw. Wildwasser) und entsprechende Stellen bei den Frauenberatungsstellen. Die Einrichtungen bieten den betroffenen Frauen und Mädchen akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung sowie Begleitung zu Ärztinnen/Ärzten, Polizei und Gerichten. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der 47 Frauen-Notrufe bzw. von Wildwasser mit pauschalisierten Personal- und Sachkostenzuschüssen.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 61****Zweckbestimmung:** Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen**Zu Nr. 4: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von allgemeinen Frauenberatungsstellen**

Das Land fördert 58 allgemeine Frauenberatungsstellen, die im Rahmen ihrer Arbeit eine umfassende Lebensberatung von Frauen für Frauen unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Lebenszusammenhangs bieten. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten bilden konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung der 58 allgemeinen Frauenberatungsstellen mit pauschalieren Personal- und Sachkostenzuschüssen.

Zu Nr. 5: Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die Träger von spezialisierten Beratungsstellen

Eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels setzt den Schutz und die Betreuung der betroffenen Frauen und Mädchen voraus. Mit Hilfe der Mitarbeiterinnen der spezialisierten Beratungsstellen können die Betroffenen ihre freiwillige Ausreise vorbereiten und entscheiden, ob sie als Zeuginnen vor Gericht gegen die Menschenhändler aussagen wollen. Das Land fördert die Arbeit von acht spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel. Der Ansatz ist vorgesehen für die Weiterförderung dieser spezialisierten Frauenberatungsstellen mit pauschalieren Personal- und Sachkostenzuschüssen.

Zu Nr. 6: Zuschüsse zur Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen

Zum Schutz der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen finanziert das Land ihre sichere und bedarfsgerechte Unterbringung während ihres Aufenthalts in Deutschland. Auf diese Weise können rasch und unbürokratisch geeignete Unterkünfte zur Verfügung gestellt und Zugriffe auf die Betroffenen durch Menschenhändler verhindert werden.

Die Unterbringung erfolgt dezentral und anonym und entspricht der individuellen Situation der betroffenen Frau und ihren jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen.

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für die Schaffung geschützter Wohnsituationen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen.

Fortsetzung

Kapitel 15 035

Titelgruppe 61

Zweckbestimmung: Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Zu Nr. 7: Umsetzung des Landesaktionsplanes, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Förderung von Maßnahmen zur Prävention

Der Ansatz ist vorgesehen für Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - wie z. B. für die Förderung der örtlichen und regionalen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen, für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Workshops und sonstige Maßnahmen der Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und Frauen-Notrufe zur Gewaltthematik sowie für die Umsetzung des thematisch und zielgruppenspezifisch erweiterten Landesaktionsplanes gegen Gewalt an Frauen und Mädchen.

Die Reduzierung des Ansatzes um 100.000 € ergibt sich aus der Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 13. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei der vorgenannten Haushaltsstelle veranschlagt.

Zu Nr. 8: Zuschüsse für Maßnahmen der anonymen Spurensicherung im Falle von sexualisierter Gewalt

Der den Vorjahren entsprechende Ansatz ist vorgesehen für Maßnahmen, die der Förderung sowie der Bekanntmachung eines landesweiten Angebotes anonymer Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt als Grundlage für eine spätere Strafverfolgung dienen. Hierbei sollen sowohl die Ergebnisse der im Haushaltsjahr 2015 durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung regionaler und überregionaler Aktivitäten zur anonymen Spurensicherung einbezogen werden als auch die Erkenntnisse einer ebenfalls im Vorjahr eingerichteten temporären Landeskoordinierungsstelle.

Zu Nr. 9: Förderung der Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen

Der Ansatz ist bestimmt für Fördermaßnahmen für die besonders schützenswerte Zielgruppe der von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen. Das Programm fördert zielgruppenorientierte Projekte der örtlichen, fachlich geeigneten Beratungs- und Hilfestruktur sowie Schulungsmaßnahmen für Personen, die im beruflichen Kontext oder als ehrenamtlich Tätige mit Flüchtlingsfrauen befasst sind.

Kapitel 15 035	Titelgruppe 62
Zweckbestimmung:	Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
1.255*	Ansatz: 5.832,2 VE: 15.910,0	Ansatz: 5.298,1 VE: 1.470,0

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 2.074.849,56 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Weniger in Höhe von 40.000 EUR wegen der Verlagerung der Förderung des FrauenRates NRW e.V. nach Titel 686 10 und Weniger in Höhe von 494.100 EUR wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 13. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt.

Noch immer sind die beruflichen Chancen von Männern und Frauen äußerst ungleich verteilt. Die Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Beschäftigungssystem voranzutreiben ist explizites Ziel der Landesregierung.

Im Mittelpunkt der beruflichen Frauenförderpolitik der Landesregierung stehen 16 regionale Kompetenzzentren Frau und Beruf. Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort entwickeln sie Initiativen und Projekte für die Regionen und begleiten diese konstruktiv. Die Kompetenzzentren unterstützen kleine und mittelständische Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen bei der Verwirklichung gleicher Chancen für Frauen bei der Einstellung, beim Aufstieg und nicht zuletzt auch bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege.

Darüber hinaus wird die Landesregierung die berufliche Gleichstellung durch zielgruppenspezifische Angebote und Maßnahmen fördern: Der Prozess des Wiedereinstiegs nach einer Familienphase wird unterstützt. Gründerinnen werden bei ihrem Start in die Selbstständigkeit gestärkt. Mentoring forciert den Aufstieg von Frauen in Führungspositionen. Durch die Unterstützung landesweiter Aktivitäten zum Equal Pay Day wird die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern stärker in den Fokus gerückt. Auch mit Blick auf den demographischen Wandel werden Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Beteiligung von Frauen an frauentypischen Berufen und Studiengängen durchgeführt.

Die Förderangebote des Landes aus den Strukturfonds der Europäischen Union (EFRE und ESF 2014 - 2020) werden in ihrer Gesamtheit auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ausgerichtet und durch spezifische Projekte zur Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen ergänzt.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Landesinitiative Frau und Wirtschaft**

Die Landesinitiative „Frau und Wirtschaft“ zielt darauf ab, die Frauenerwerbstätigkeit in NRW zu steigern und die berufliche Chancengleichheit zu verbessern. Die im Ländervergleich noch zu niedrige Frauenerwerbsquote in NRW weist wie andere Indikatoren zur beruflichen Ungleichheit (z.B. Frauenanteil in Führungspositionen) darauf hin, dass das erhebliche Potenzial gut und bestens ausgebildeter Frauen im Land bisher nicht ausreichend erkannt und gehoben wird.

Die Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ in 16 Regionen sind als Bestandteile der Landesinitiative vor allem darauf ausgerichtet, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) über frauenfördernde Maßnahmen zu informieren und so konkrete Wege zur Vermeidung des betrieblichen Fachkräftemangels aufzuzeigen. Dabei geht es um praktizierte Chancengleichheit in der Personalpolitik - bei der Einstellung, in der betrieblichen Ausbildung, für die berufliche Weiterentwicklung und Karriere sowie bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege. Ausgehend von den Bedarfen der KMU wird auch das externe Potenzial angesprochen: Frauen der Stillen Reserve/Berufsrückkehrerinnen, angehende bzw. junge Akademikerinnen, Frauen mit Zuwanderungsgeschichte und Frauen mit Handicap bzw. Behinderung. Durch die Kompetenzzentren werden so betriebliche Personalmaßnahmen angestoßen, die Frauen besser als bislang erreichen und die Erschließung des externen weiblichen Fachkräftepotenzials erleichtert. Die Aktivitäten der Kompetenzzentren Frau und Beruf werden in enger Kooperation mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort umgesetzt.

Die Förderung von regionalen Projekten zur Unterstützung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen durch Frauen ergänzt die Projektarbeit der Kompetenzzentren Frau und Beruf und vervollständigt die Landesinitiative „Frau und Wirtschaft“.

Die Projektförderung erfolgt anteilig aus EU- und Landesmitteln.

Mentoring-Programm Kompetenz im Management (KIM)

Gerade junge Frauen sind heute bestens qualifiziert und wollen Karriere machen. Statistiken belegen, dass der Frauenanteil an Führungspositionen in der Privatwirtschaft mit zunehmendem Alter sinkt. Das Mentoring-Programm „KIM“ richtet sich daher an junge, qualifizierte Frauen, die in nordrhein-westfälischen Unternehmen beschäftigt sind und die bereits einen ersten Karriereschritt bewältigt haben. Ihnen stehen im Rahmen eines einjährigen Mentoring-Jahrgangs erfahrene weibliche Führungskräfte als Mentorinnen zur Seite, die ihre Erfahrungen vermitteln, konsequentes Empowerment anbieten und gleichzeitig als weibliche Vorbilder fungieren.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft

Viele weibliche Nachwuchsführungskräfte konnten bisher von dem Programm profitieren, das die Basis für weitere Karriereschritte der Frauen bildet und so auch die Realisierung von Zielquoten für Frauen in Aufsichtsgremien und in hochrangigen Managementpositionen unterstützt.

Unternehmerinnenbrief NRW

Ziele des Projekts sind die Optimierung von Gründungs- und Wachstumsvorhaben von Frauen sowie die weitere Stabilisierung durch ehrenamtliche Patinnen und Paten. Gründerinnen und Unternehmerinnen erhalten zu ihrem Plan ein qualifiziertes Feedback eines unabhängigen Gremiums von Expertinnen und Experten und bei einem überzeugenden Konzept die Auszeichnung mit dem Unternehmerinnenbrief. Die Darstellung von Unternehmerinnen-Portraits auf der Website www.unternehmerinnenbrief.de erhöht die Sichtbarkeit von Unternehmerinnen in der Öffentlichkeit und bietet Vorbilder für die Frauen, die sich mit der Idee einer Selbstständigkeit auseinandersetzen. Bislang wurden über 280 Unternehmerinnenbriefe verliehen.

Equal Pay Day NRW

Der Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen liegt seit Jahren bei über 20 %. Das Projekt „Equal Pay Day NRW“ soll die bestehende Lohnlücke in Nordrhein-Westfalen deutlicher in den Fokus der gesellschaftlichen Diskussion rücken und die Akteurinnen und Akteure vor Ort, insbesondere die Frauenbüros und Gleichstellungsstellen in den Kommunen, bei ihrer Arbeit zu diesem Thema unterstützen. Dafür liefert das Projekt regelmäßig Informationen rund um den Gender Pay Gap. Ziel ist es, neue Ideen zu entwickeln und die Kräfte für gemeinsame Aktionen zum jährlichen Equal Pay Day zu bündeln.

Berufliche Orientierung von Mädchen und jungen Frauen

Nordrhein-Westfalen hat 2012 damit begonnen, das neue geschlechtersensible Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang Schule-Beruf in NRW“ landesweit einzuführen. Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig bei der Berufsorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in eine Ausbildung unterstützt werden. Dazu gehört auch die Verbesserung der beruflichen Orientierung von Mädchen und jungen Frauen. Mit geeigneten Maßnahmen werden die handelnden Akteure und Akteurinnen vor Ort bei der schrittweisen Umsetzung des Aspektes Geschlechtersensibilität aktiv unterstützt.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft

Mit dem Projekt „ChanceMINT.NRW“ unterstützt MGEPA Studentinnen aus ausgewählten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Ziel ist, durch den frühzeitigen Praxiskontakt zu Unternehmen berufspraktische Orientierung zu gewinnen, die Studienmotivation zu erhalten und mögliche Studienabbrüche bzw. Studienwechsel zu vermeiden.

Unterstützung des Querschnittsziels "Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung" in NRW-EU-Programmen

Die Umsetzung der neuen Förderphase der EU-Strukturfonds 2014 - 2020 wird bezogen auf das Querschnittsziel "Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung" begleitet und unterstützt.

Lokale Netzwerke, Wiedereinstieg

Mit der Landesinitiative Netzwerk W(iedereinstieg) werden lokal abgestimmte Angebote und Maßnahmen insbesondere gleichstellungs-, arbeitsmarkt- und bildungspolitischer Akteurinnen und Akteure gefördert, die Frauen bei ihrer Berufsrückkehr nach einer Familienphase unterstützen. Bestehende Netzwerke sollen durch neue Aktivitäten gefestigt und neue Netzwerk-Partner gewonnen werden. Die Aktivitäten der lokalen Netzwerke unterstützen die Maßnahmen der Kompetenzzentren Frau und Beruf in den jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Regionen.

Forum W (Wiedereinstieg)

Mit Forum W betreibt das MGEPA in Kooperation mit dem MAIS ein auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittenes Informations- und Serviceangebot für Frauen (und Männer), die aufgrund von Familienaufgaben ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben und beruflich wieder einsteigen wollen bzw. hierfür gewonnen werden können und sollen (Stille Reserve) sowie den Kreis derjenigen, die diese Personen beraten.

Zentrales Element ist das Internetportal www.wiedereinstieg.nrw.de, das inhaltlich laufend aktualisiert und - entsprechend des Nutzungsverhaltens der Zielgruppen - in Layout und Funktionalität angepasst wird.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**Projekte zur Unterstützung von Prostituierten**

Die Beratungsstelle Madonna e.V., Bochum, berät und unterstützt im Rahmen des Projektes „Neustart“ Prostituierte in NRW sowohl bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, als auch bei einem Ausstiegswunsch. Darüber hinaus führt sie das Modellprojekt „Neue Medien in der Beratungsarbeit zur gesundheitlichen Aufklärung und Prävention von Migrantinnen in der Sexarbeit“ durch. Die darin entwickelte mehrsprachige Smartphone-App „Lola-NRW“ sowie der installierte Online-Beratungs-Chat tragen zur notwendigen gesundheitlichen Aufklärung von Prostituierten bei, liefern ihnen Informationen über die spezifischen Arbeits- und Lebensbedingungen in der Prostitution und ermöglichen einen niedrighschwelligem Zugang zu den bestehenden Hilfestrukturen. Die App liefert zudem einen beispielhaften Ansatz, die Empfehlungen des Runden Tisches Prostitution NRW umzusetzen. Sie wird kontinuierlich weiterentwickelt und mit Informationen zu Unterstützungsangeboten aus allen NRW-Regionen ergänzt.

Zu einer landesweiten Verbreitung der App trägt zusätzlich die Prostituiertenberatungsstelle KOBBER des Sozialdienstes kath. Frauen e.V., Dortmund, bei. In ihrer aufsuchenden Arbeit stellt sie die App sowohl Prostituierten als auch Akteuren und Akteurinnen aus den Institutionen und Beratungseinrichtungen vor Ort vor und schult sie im Umgang mit der App.

Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Die Berichterstattung zum LGG zeigt, dass auch in der Landesverwaltung noch Umsetzungsdefizite bei der Gleichstellung bestehen und unterstreicht den Reformbedarf des LGG.

Das MGEPA wird nach einem partizipativen Reformprozess und der umfassenden Einholung wissenschaftlicher Expertise durch mehrere Gutachten den Gesetzentwurf 2016 in den Landtag einbringen.

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW

Das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW ist ein sozialpolitisches Organ der Interessenvertretung für organisierte und nicht organisierte Frauen und Mädchen mit Behinderungen und verfolgt das Ziel, bessere Bedingungen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu erreichen. Das seit 1996 geförderte Netzwerkbüro ist die Geschäftsstelle für das Netzwerk und zentrale Anlaufstelle für alle Interessierten, u. a. für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, für Verbände, Einrichtungen, Schulen, Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen etc. und ist in zentralen Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vertreten.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 62****Zweckbestimmung:** Gleichstellung und Potenzialentwicklung von Frauen in Beruf und Gesellschaft**LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW**

Die LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW leistet wichtige Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit für die landesweit rund 375 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Gleichstellung in der digitalen Gesellschaft

Frauenpolitik und feministische Initiativen finden heute zunehmend und vor allem wirkmächtig in digitalen Medien statt. Gerade marginalisierten Gruppen bietet das Internet Raum zur Meinungsäußerung und Sichtbarkeit. Gefördert werden sollen deshalb Maßnahmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten des Netzes für die Emanzipationspolitik des Landes besser nutzbar zu machen, zu nennen ist hier das Modellprojekt Untersuchung „Chancen und Risiken des Internets für die Mädchengesundheit“. Darüber hinaus geht es u. a. um die Repräsentanz und Teilhabe von Frauen im Netz (digitale Welt als Spiegel der Gesellschaft), die Ansprache verschiedener Zielgruppen über das Netz: z. B. junge Frauen (digital natives), Frauen mit Behinderung, Migrantinnen etc., um Gewalt im Internet (Cybermobbing, Cybersexismus, Cyberstalking etc.) sowie die Prüfung, inwieweit Lücken im Schutz- und Hilfesystem durch Online-Beratung geschlossen werden können.

Weitere gesellschaftspolitische Schwerpunkte

Des Weiteren werden Modellmaßnahmen zur geschlechtsbezogenen Gesundheits- und Pflegepolitik sowie Einzelprojekte gefördert; u. a. Maßnahmen gegen Genitalverstümmelung, insbesondere die landesweit einzige Beratungsstelle zu Genitalverstümmelung „stop mutilation e.V.“, der Beratungsstellenfinder "Wegweiser frauenrw.de", der Mädchensportkalender „Kalendrina“ für und von Mädchen mit und ohne Behinderungen und das "Internationale Frauenfilmfestival" (gemeinsam mit MFKJKS).

Kapitel 15 035	Titelgruppe 75
Zweckbestimmung: Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
847	Ansatz: 863,4 VE: 250,0	Ansatz: 856,1 VE: 250,0

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 13. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 13 veranschlagt.

Die Ausgaben sind veranschlagt für:

UT	Maßnahme	2015 (TEUR)	2016 (TEUR)
1.	Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	650,4	774,93
2.	Projekte gegen Gewalt	88,0	81,17
3.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	125,0	-
Summe		863,4	856,1

Förderung der Politik für LSBTI*

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Umsetzung des fortgeschriebenen „NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie“ kontinuierlich voranzutreiben. Die LSBTI*-Nichtregierungsorganisationen sind dabei die wichtigsten Partner. Die Arbeit der unterschiedlichen Verbände, Beratungsstellen, regionalen und landesweiten Projekte im Bereich Selbsthilfe, Akzeptanzförderung, Antigewaltarbeit, Coming-out-Arbeit und Beratung von Diskriminierungsopfern soll unterstützt, gestärkt und untereinander sowie mit den Regelstrukturen vernetzt werden.

Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit

Die Mittel sind vorgesehen für die Förderung der Landesgeschäftsstellen der Landesverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. und für das Projekt SchLAu NRW - Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung in NRW -. Zusätzlich sind die Mittel für Einzelprojektförderungen der LSBTI*-Selbsthilfe bestimmt. Sie sollen dazu beitragen, die Bündelung von Interessen, den Informationsfluss unter den Mitgliedsgruppen sowie die Strukturstärkung zu gewährleisten.

Fortsetzung**Kapitel 15 035****Titelgruppe 75****Zweckbestimmung:** Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)

Im Vordergrund stehen Qualifizierungsmaßnahmen für die ehrenamtlich organisierten, örtlichen und regionalen Selbsthilfegruppen und deren Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Aufklärung. In diesem Rahmen soll auch die im o. g. Aktionsplan vorgesehene Öffentlichkeitskampagne "anders und gleich - Nur Respekt Wirkt" gefördert werden. Durch den Träger der Kampagne, die LAG Lesben in NRW e.V., werden Medien zur Information und Aufklärung für die Selbsthilfeinitiativen, die Allgemeinbevölkerung und die Fachöffentlichkeit erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen aus diesen Mitteln notwendige Fachtagungen finanziert werden, die der Umsetzung der im o. g. Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen dienen.

Darüber hinaus werden die fünf psychosozialen Beratungsstellen für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und ihre Angehörigen in Bochum, Dortmund, Köln, Münster und Siegen gefördert, deren Arbeit auf Basis aktualisierter Qualitätsstandards mit einem begleitenden Förderprogrammcontrolling evaluiert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede psychosoziale Beratungsstelle ein großes Potential an ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater qualifiziert und einbindet. Die Mittel sollen dazu dienen, die Arbeit der Beratungsstellen zu unterstützen. Die einzelnen Beratungsstellen arbeiten je nach Setting mit unterschiedlichen Schwerpunkten und unterschiedlichen Zielgruppen. Für Trans* und Inter* nehmen sie derzeit nur eine verantwortungsvolle Lotsenfunktion wahr.

Projekte gegen Gewalt an LSBTI*

Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW beim Trägerverein "Rubicon e.V." in Köln wird mit einer Personalstelle aus Landesmitteln gefördert.

Darüber hinaus erhält der Trägerverein Mittel zur Finanzierung kleinerer Projekte in diesem Arbeitsbereich. Die Mittel sind dafür vorgesehen, die Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW zu unterstützen und weiter zu entwickeln, indem sie sich u. a. für Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle öffnet und mit anderen an der Anti-Gewalt-Arbeit Beteiligten kooperiert. Dazu zählen insbesondere Beratungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden.

Kapitel 15 044

Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Zukunftsfeste Versorgungsangebote gestalten

Die demographische Entwicklung stellt erhebliche Anforderungen an die Gestaltung der sozialen Infrastruktur in unserem Land und insbesondere an die Quantität und Qualität der Angebote zur Versorgung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Die größte Herausforderung an die Alten- und Pflegepolitik auf allen staatlichen Ebenen ist es, die Rahmenbedingungen für das Leben der immer größer werdenden Zahl der älteren Menschen so zu gestalten, dass in der nachberuflichen Phase bis zum Lebensende ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Versorgungssicherheit möglich ist. Dies gilt umso mehr, als die demographische Entwicklung auch erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Kassen und die Sozialversicherungssysteme hat. Es bedarf zukunftsicherer Lösungen, die in allen Bereichen vom Menschen her gedacht und gemeinsam mit den älteren Menschen gestaltet werden müssen. Zudem muss die konkrete Umsetzung einer zukunftsgerichteten Alten- und Pflegepolitik vor allem auf der lokalen Ebene erfolgen. Sie muss den direkten Lebenszusammenhang der älteren Menschen kennen und ihr direktes Wohn- und Lebensumfeld bedarfsgerecht gestalten.

Der Landtag hat zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der erforderlichen Rahmenbedingungen das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) beschlossen (GV.NRW., Ausgabe 2014 Nr. 29 vom 15.10.2014, S. 619 bis 654). Artikel 2 GEPA enthält das neue Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) mit verschiedenen Instrumenten, die im Zusammenwirken dazu beitragen sollen, dass ein Lebensumfeld entstehen kann, in dem Menschen eine passgenaue Versorgungssicherheit erfahren und selbstbestimmt leben können.

Wesentlicher Bestandteil ist der Landesförderplan Alter und Pflege gemäß § 18 APG NRW. Es handelt sich um ein Instrument, das mit der Praxis gemeinsam erarbeitet wurde.

Hiermit verfügt Nordrhein-Westfalen über eine verlässliche und transparente Fördergrundlage für die jeweilige Wahlperiode. Die Maßnahmen im Rahmen der Alten- und Pflegepolitik werden auf dieser Basis nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

Teilhabe ermöglichen

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die landesweiten Träger der entsprechenden Partizipationsstrukturen.

Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab. Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, die zum Teil prekäre soziale und wirtschaftliche Lage älterer Menschen klar zu benennen und ressortübergreifend Strategien zur Bekämpfung von Altersarmut, Altersdiskriminierung und sozialer Isolation zu entwickeln.

Selbstbestimmt Leben - auch bei Pflegebedürftigkeit

Ein weiterer Schwerpunkt innerhalb des Kapitels ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Wohn- und Versorgungsinfrastruktur für alte und pflegebedürftige Menschen in Nordrhein-Westfalen. Ausgehend vom Enquete-Bericht des nordrhein-westfälischen Landtages zur Situation der Pflege sind primäre Ziele, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen soweit wie möglich zu unterstützen, die Pflegebereitschaft von Angehörigen zu stärken, ihre eigenen Bedürfnisse und Bedarfe anzuerkennen und die Infrastruktur für die pflegerischen und medizinischen Dienstleistungen tatsächlich am Bedarf der Betroffenen auszurichten. Ein Aufenthalt in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot soll weiterhin möglich sein, soll aber nicht nur deshalb erfolgen müssen, weil keine andere Form der Pflege und Betreuung zur Verfügung steht. Deshalb sind alternative Wohn- und Betreuungsformen zu ermöglichen und zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur gefördert und die Umsetzung innovativer und bedarfsgerechter Wohnformen für alte und pflegebedürftige Menschen unterstützt.

Zudem werden Projekte zur Qualitätssicherung in der Pflege, die Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung, insbesondere auch für demenziell erkrankte Menschen und zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger mit Landesmitteln unterstützt.

Die Entwicklung von Quartierskonzepten, die eine Versorgungssicherheit im Wohnumfeld gewährleisten, soll befördert werden.

Um die Pflegeinfrastruktur auch im Sinne der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen optimal nutzbar zu machen, wird der Ausbau einer unabhängigen, trägerneutralen, qualitätsgesicherten und kompetenten Wohn- und Pflegeberatung ein weiterer Schwerpunkt sein, der mit Mitteln aus diesem Kapitel gefördert werden soll. Dabei muss es Ziel sein, landesweit in quartiersnahen Beratungsstrukturen einen möglichst niedrighwelligen und umfassenden Zugang zu allen landesweit verfügbaren Beratungsangeboten in den Bereichen Wohnen und Pflege zu sichern.

Eine hohe Qualität in der Pflege ist ohne gut ausgebildete Fachkräfte undenkbar. Der bereits heute vorhandene Fachkräftemangel ist gerade angesichts der prognostizierten Zunahme der Anzahl pflegebedürftiger Menschen in hohem Maße alarmierend. Durch die Einführung des Umlageverfahrens im Jahr 2012 konnten die Ausbildungsaktivitäten bei den Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen bereits im Einführungsjahr deutlich gesteigert werden. Zum Ende des Jahres 2014 erhielten rund 16.600 Schülerinnen und Schüler eine Landesförderung. So konnte innerhalb von nur 3 Jahren die Zahl der landesgeförderten Auszubildenden in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen um rund 70 %, von rd. 10.000 im Dezember 2011 auf rd. 16.600 im Dezember 2014, gesteigert werden.

Daneben wird durch Modellversuche eine Akademisierung im Bereich der Gesundheitsberufe erprobt, um die zukunftssicheren Ausbildungen in diesen Berufsfeldern für junge Menschen noch attraktiver zu gestalten. Insgesamt 11 Modellstudiengänge an 7 Hochschulen in Nordrhein-Westfalen werden durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet.

Übergreifendes Ziel des MGEPA in den Themenbereichen Pflege und Alter ist der Aufbau einer kontinuierlichen Berichterstattung zu den Lebenslagen älterer Menschen in NRW.

Gemeinsam mit einer Verbesserung der gesamten Datenlage zu den Bedarfen und Strukturen in diesen Themenfeldern soll die Berichterstattung dazu dienen, die differenzierten Lebenslagen der älteren Frauen und Männer in unserem Land quantitativ und qualitativ transparent darzustellen, damit auf dieser Grundlage u. a. auch Strukturen und Landesförderung bedarfsgerecht und nachhaltig gestaltet werden können. Vorgesehen ist ein dauerhaft angelegter Prozess unter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure. Die kommunale Altenberichterstattung bildet dabei einen Schwerpunkt. Teile des Prozesses werden themenbezogen gefördert.

Kapitel 15 044	Titelgruppe 60
Zweckbestimmung: Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
51.796	Ansatz: 60.000,0 VE:	Ansatz: 60.000,0 VE: -

Seit Juli 2012 sind die Pflegeeinrichtungen in NRW verpflichtet, sich an der Finanzierung der Ausbildungskosten für den praktischen Teil der Ausbildung in den Einrichtungen durch eine Ausbildungsumlage zu beteiligen. Der gesetzlichen Verpflichtung der Unternehmen muss aber eine gleichwertige Verlässlichkeit der Finanzierungsbeteiligung der schulischen Ausbildung gegenüber stehen. Deshalb wurde das bisherige Förderverfahren durch eine Änderung des Altenpflegegesetzes NRW als Finanzierungsbeteiligung des Landes im Sinne einer gesetzlichen Aufgabe ab 2015 ausgestaltet. Die politische Zusage, dass alle Auszubildenden auch einen geförderten Fachseminarplatz erhalten, war bis dahin in NRW nicht gesetzlich abgesichert.

Zum Ende des Jahres 2014 erhielten rund 16.600 Schülerinnen und Schüler eine Landesförderung. So konnte innerhalb von nur 3 Jahren die Zahl der landesgeförderten Auszubildenden in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen um rund 70 %, von rd. 10.000 im Dezember 2011 auf rd. 16.600 im Dezember 2014, gesteigert werden.

Im Jahr 2015 können bis zu 17.850 Plätze im Jahresmittel gefördert werden, 2016 bleibt die Zahl unverändert bei bis zu 17.850 Plätzen.

Kapitel 15 044	Titelgruppe 62
Zweckbestimmung:	Förderung der Fachseminare für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege; Modellprojekte in der Pflegeausbildung und bei den Gesundheitsfachberufen

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
3.122	Ansatz: 4.069,1 VE: 4.225,0	Ansatz: 3.291,6 VE: 3.000,0

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 14. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt (siehe Erläuterungen Kapitel 15 010 Titel 547 14).

Die Titelgruppe 62 dient der Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflegehilfe und Familienpflege.

Das Landesinteresse an einer Förderung der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist aufgrund der gegenüber den Fachkräften systemisch geringeren Relevanz für eine zukunftsfähige Pflegeinfrastruktur und auch wegen des Fehlens einer korrespondierenden Ausbildungs(pflicht)umlage für die Einrichtungen geringer.

Daher verbleibt es bei diesen Ausbildungen bei den bisherigen freiwilligen Förderungen von 660 (Altenpflegehilfe) bzw. 300 (Familienpflege) Ausbildungsplätzen.

Die Mittel sind außerdem bestimmt für den Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für den Prüfungsausschuss beim Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie (subjektive Kenntnisprüfung nach RL 2005/36/EG). Zudem sollen ausbildungsbegleitende Hilfen in der Pflegeausbildung durch den ESF/EFRE kofinanziert werden.

Kapitel 15 044	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
24.565	Ansatz: 21.791,0 VE: -	Ansatz: 19.369,0 VE: -

Nach § 19a Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken. Bis einschließlich 2014 sind regelmäßig rd. 24,56 Mio. Euro an die Stiftung Wohlfahrtspflege abgeführt worden.

Die Einnahmen aus der Spielbankabgabe sind jedoch seitdem rückläufig. Der Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege war daher gegenüber 2015 um 2,422 Mio. Euro abzusenken.

Zur Kompensation ist dieser Betrag bei Titelgruppe 72 als „Allgemeiner Zuschuss“ veranschlagt (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 72).

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen

- zugunsten von Menschen mit Behinderung,
- zugunsten alter Menschen,
- zu deren Integration und
- zugunsten benachteiligter Kinder.

Mit der Förderung wird das Ziel der Bildung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.

Es ist die Aufgabe, jedem Menschen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Platzes in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Dies bezieht eine dem individuellen Bedarf und der jeweiligen Lebenssituation angepasste Unterstützungsleistung ein.

Thematische Schwerpunkte sind:

- **Kinder und frühkindliche Erziehung** mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebotes von Frühförderstellen als Komplexleistung und sozialpädiatrischen Zentren, ebenso der Ausbau integrativer Kindertageseinrichtungen, und über das Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder.

Fortsetzung

Kapitel 15 044

Titelgruppe 70

Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

- **Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung**, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusiven Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.
- **Arbeit**, d.h. die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Unterstützung bei der Errichtung sogenannter Integrationsunternehmen. Für nicht erwerbsfähige Menschen werden tagesstrukturierende Maßnahmen und Angebote, aber auch Zuverdienstprojekte gefördert.
- **Barrierefreiheit** als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret soll die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.
- **Demographischer Wandel** - Aufgabe ist es, u. a. die Entwicklung und Umsetzung zu integrativen Gesamtkonzepten altengerechter Quartiere sicherzustellen.
- **Modellprojekte**, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit.

Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

Kapitel 15 044	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
974	Ansatz: 954,3 VE: -	Ansatz: 954,3 VE: -

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52).

Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind für die Jahre 2014 bis 2017 vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“. Der Festbetrag für die Stiftung beläuft sich unverändert auf 954.300 Euro.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an - im Sinne des Steuerrechts - gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Kapitel 15 044**Titelgruppe 72****Zweckbestimmung:** Allgemeiner Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: 2.422,0 VE: -

Der veranschlagte allgemeine Zuschuss dient der Kompensation des abgesenkten Zuschusses aus der Spielbankabgabe aufgrund der rückläufigen beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Im Haushaltsvermerk Nr. 2 wird festgelegt, dass bei der Bewirtschaftung des allgemeinen Zuschusses die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes zu fachbezogenen Pauschalen entsprechend angewandt werden können (§ 29 Abs. 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 Haushaltsgesetz).

Die Pauschalmittel sind entsprechend dem Satzungszweck der Stiftung einzusetzen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Pauschalmittel zusammen mit den in der Titelgruppe 70 veranschlagten Mitteln an die Stiftung Wohlfahrtspflege ausgezahlt.

Kapitel 15 044	Titelgruppe 90
Zweckbestimmung: Pflege, Alter, demographische Entwicklung	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
4.005 *	Ansatz: 8.642,6 VE: 6.200,0	Ansatz: 7.242,6 VE: 6.200,0

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 464.360,63 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 025 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 14. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt (siehe Erläuterungen Kapitel 15 010 Titel 547 14).

Die Titelgruppe bildet zusammen mit den institutionellen Förderungen der Forschungsgesellschaft für Gerontologie in Dortmund und des Institutes für Pflegewissenschaft in Bielefeld (siehe Kapitel 15 044 Titel 686 10 und 686 20) und Teilen der sächlichen Verwaltungsausgaben, die bei Kapitel 15 010 Titel 547 14 veranschlagt sind, die finanzielle Ausstattung des Landesförderplans Alter und Pflege (LFP AP).

Gemäß § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW werden hierin die Fördermaßnahmen für die Alten- und Pflegepolitik für die Dauer einer Legislaturperiode gebündelt und transparent aufgeführt.

Der Landesförderplan Alter und Pflege behandelt die drei Politikfelder

1. Gestaltung einer demographiefesten Infrastruktur - Zuhause leben - Quartiere altengerecht entwickeln,
2. Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege und
3. Forschung zum demographischen Wandel ausbauen: Strukturen, Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer stärken.

Die Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- Institutionelle Förderungen,
- Projektförderungen,
- die Förderung und Gestaltung partizipativer Prozesse und
- die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen einschließlich der Entwicklung von Instrumenten der Wissens- und Erfahrungstransfers.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Dabei erfolgen Projektförderungen soweit ein konkreter Nutzen der Projektförderung durch die Nachhaltigkeit der Projektgestaltung und einen intensiven Erfahrungstransfer aus der Projektumsetzung sichergestellt ist. Ergänzend wird die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Instrumenten insbesondere zur Ermittlung, Vorhaltung und Auswertung von Daten durch den Einsatz von Mitteln aus Kapitel 15 010 Titel 547 14 finanziert.

Die in diesem Sinne durch den Einsatz der veranschlagten Mittel zu gestaltenden Themenbereiche sind insbesondere:

- **Altengerechte Quartiersentwicklung**

Ältere und hochaltrige Menschen verbindet der Wunsch, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten und selbst gewählten Lebensumfeld führen zu können. In diesem unmittelbaren Lebensumfeld, im Quartier, wollen sie aktiv die nachberufliche Phase gestalten und auch mit Unterstützungsbedarf oder einer späteren Pflegebedürftigkeit eine hohe Versorgungssicherheit erfahren. Eine zentrale Aufgabe der Altenpolitik auf allen Ebenen der Landesverwaltung ist daher die Gestaltung altengerechter Quartiere, in denen ortsnah Angebote der gemeinwesenorientierten Altenarbeit, der Wohn- und Pflegeberatung, der altengerechten Gesundheitsversorgung, der ambulanten und stationären Pflege, neuer Wohn- und Pflegeformen sowie sonstige Beratungs- und Dienstleistungsangebote barrierefrei und kultursensibel angeboten werden bzw. abrufbar sind. Die Schaffung von Versorgungssicherheit ist hier eine wichtige Aufgabe. Vor allem im Quartier muss sich die relevante Anpassung der sozialen Infrastruktur an den demographischen Wandel vollziehen.

Die Mittel sind für die Erarbeitung und Erprobung von Handlungsansätzen und Unterstützungsangeboten für die kommunale Infrastrukturanpassung und die altengerechte Quartiersgestaltung (Masterplan altengerechte Quartiere.NRW) vorgesehen.

Gemeinsam mit den weiteren zuständigen Ressorts der Landesregierung, den Kommunen, den Verbänden der Seniorenvertretungen und der Freien Wohlfahrtspflege sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft wird in einem auf breite Partizipation angelegten Prozess der internetbasierte modulare "Instrumenten- und Methodenbaukasten" weiterentwickelt. Dieser Baukasten steht den Kommunen auf der Internetseite www.aq-nrw.de mit Projektbeispielen zur Verfügung, um sie bei der Gestaltung ihrer lokalen Anpassungsprozesse zu unterstützen.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Die technische und inhaltliche Pflege des Internetangebots sowie die Unterstützung zur Anwendung der Baukastenmodule erfolgt durch das "Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW". Mögliche Methoden für eine altengerechte Quartiersentwicklung werden zudem auf Tagungen und lokalen Bürgerdialogen zum Thema Quartier vorgestellt.

- **Gesellschaftliche Teilhabe im Alter**

Der Prozess einer altengerechten und altenfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft, der Kommunen und Wohnquartiere setzt eine breite Partizipation der älteren Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens voraus.

Neben einer Unterstützung der landesweiten Strukturen für die politische und gesellschaftliche Partizipation, dem Erfahrungsaustausch und der Qualifizierung werden daher Angebote und Projekte der Beteiligung älterer Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gefördert. Dies geschieht - etwa in den Bereichen Kultur, lebenslanges Lernen, bürgerschaftliches Engagement, der besonderen Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und in gleichgeschlechtlichen Lebensformen - in enger Kooperation mit anderen für die jeweiligen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zuständigen Ressorts sowie den zivilgesellschaftlichen Organisationen und den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Förderung der Altenarbeit in NRW orientiert sich an der Qualität in der gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit. Unterstützt werden örtliche, gemeinsame Innovationen von Verwaltung, sozialen Trägern und Seniorenvertretungen. Älteren Menschen soll die Teilhabe an der altengerechten Entwicklung ihres Umfeldes durch entsprechende Mitwirkungsstrukturen sowie durch Unterstützung ihrer Selbstorganisation ermöglicht werden. Gefördert werden u.a. die Landes seniorenvertretung, die Zentralstelle zwischen Arbeit und Ruhestand (ZWAR) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros NRW. Zentrales Element der geförderten Qualitätsentwicklung sind neue Teilhabeformen, die stärker die Vielfalt im Alter berücksichtigen.

Dabei geht es - im Rahmen der Landesinitiativen wie dem "Teilhabe- und Integrationsgesetz"; dem Aktionsplan der Landesregierung "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv", dem "NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie" und dem "Handlungsprogramm gegen Armut und soziale Ausgrenzung" - besonders um ältere Menschen mit Migrationsgeschichte, ältere Behinderte, ältere Lesben und Schwule und Ältere, die von Armut bedroht sind.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Die soziale Situation der von Altersarmut betroffenen Menschen muss deutlich wahrgenommen und dargestellt werden, um entsprechende Unterstützungsangebote erarbeiten zu können.

Von besonderer Bedeutung in allen Bereichen der Altenpolitik ist zudem die Berücksichtigung der Potenziale, Interessen, Bedürfnisse und Probleme älterer Migrantinnen/Migranten.

Gefördert werden können auch landesweit wirksame Initiativen/Kooperationen, die die Teilhabe Älterer durch Qualifizierung, Bildung (Lebenslanges Lernen) und kulturelles Lernen fördern.

- **Gestaltung des Demographischen Wandels**

Bereits seit einigen Jahren wird auf allen politischen Ebenen und in der Wissenschaft intensiv über den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft und die soziale Infrastruktur diskutiert. Bei der Umsetzung der dabei gewonnen Erkenntnisse in konkrete Maßnahmen vor Ort besteht jedoch dringend noch weiterer Handlungsbedarf.

Neben einer weiteren Begleitung themenbezogener Forschungsprojekte muss es daher als Querschnittsaufgabe des gesamten Politikfeldes "Pflege und Alter" verstärkt um den Transfer der Erkenntnisse in konkrete Handlungsansätze bzw. Unterstützungsangebote gehen.

- **Innovationen in der Unterstützung älterer Menschen**

Hierin enthalten sind auch Bewilligungen, die zur Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Operationellen NRW-EU Programme 2014 – 2020 dienen. Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienst- und Versorgungsleistungen für eine alten- und geschlechtergerechte sowie kultursensible Unterstützung und Versorgung insbesondere gesundheitlich eingeschränkter und/oder älterer Menschen. Die bewilligten Projekte sollen das selbstständige Leben im sozialen Lebensumfeld fördern, unterstützen und pflegende Angehörige, Nachbarn und Freundeskreis stärken, die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege verbessern, die ärztliche, pharmazeutische und pflegerische ambulante Versorgung gewährleisten und damit die Notwendigkeit stationärer Hilfen so lange wie möglich vermeiden.

- **Pflegebedürftige Menschen, pflegende Angehörige, Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur für diese Personengruppen**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie die pflegerische Infrastruktur allgemein. Gefördert werden u.a. Maßnahmen und Projekte der Qualitätssicherung in der Pflege und zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur.

Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Gerade Untersuchungen und Projekten zur Qualifizierung der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege kommt hierbei besondere Bedeutung zu, ebenso wie der landesweiten Koordination und der Qualitätssicherung von Angeboten der Wohn-/ Pflegeberatung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Beratungsstruktur und der Qualifizierung der Beraterinnen und Berater. Es ist zu prüfen, ob die heutige Beratungsstruktur die für die Bürgerinnen/Bürger erforderlichen Informationen für passgenaue Unterstützung in der Wohn-/Pflegesituation und ein optimales Pflegesetting liefern kann.

Hierbei sind die Entwicklungen, die durch die Pflegestützpunkte eingeleitet wurden, die Anforderungen an Quartierskonzepte, die Besonderheiten von ländlichen Gebieten, Ballungsräumen sowie Merkmale von Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, einzubeziehen.

Einen Schwerpunkt im Rahmen der Optimierung der Versorgungs- / Beratungsstruktur werden Angebote zur Unterstützung, Entlastung und Qualifizierung pflegender Angehöriger sowie zum Aufbau von Engagement- und Selbsthilfestrukturen bilden, die pflegende Angehörige in ihrer eigenständigen Rolle in der Begleitung der zu pflegenden Personen stärken.

Im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes werden die Mittel zur Begleitung und Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen zum Schutz von behinderten, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in Betreuungseinrichtungen eingesetzt.

Dabei wird es darum gehen, den Evaluations- bzw. Novellierungsprozess und insbesondere die Umsetzung möglicher gesetzlicher Änderungen zeitnah durch Schulungsangebote etc. zu begleiten. Nicht zuletzt in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es auch über den Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes hinaus erforderlich, die derzeit vorzufindende medizinische und pflegerische Infrastruktur noch stärker auf die Berücksichtigung der Interessen von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung hin zu untersuchen. Ziel muss u. a. sein, durch eine den besonderen Bedürfnissen angepasste Versorgungsstruktur und ein optimales Zusammenwirken der Gesundheits- und Pflegeinfrastruktur die Entstehung oder Intensivierung von Pflegebedürftigkeit durch Defizite in der Gestaltung dieser Systeme und ihrer Kooperation zu vermeiden.

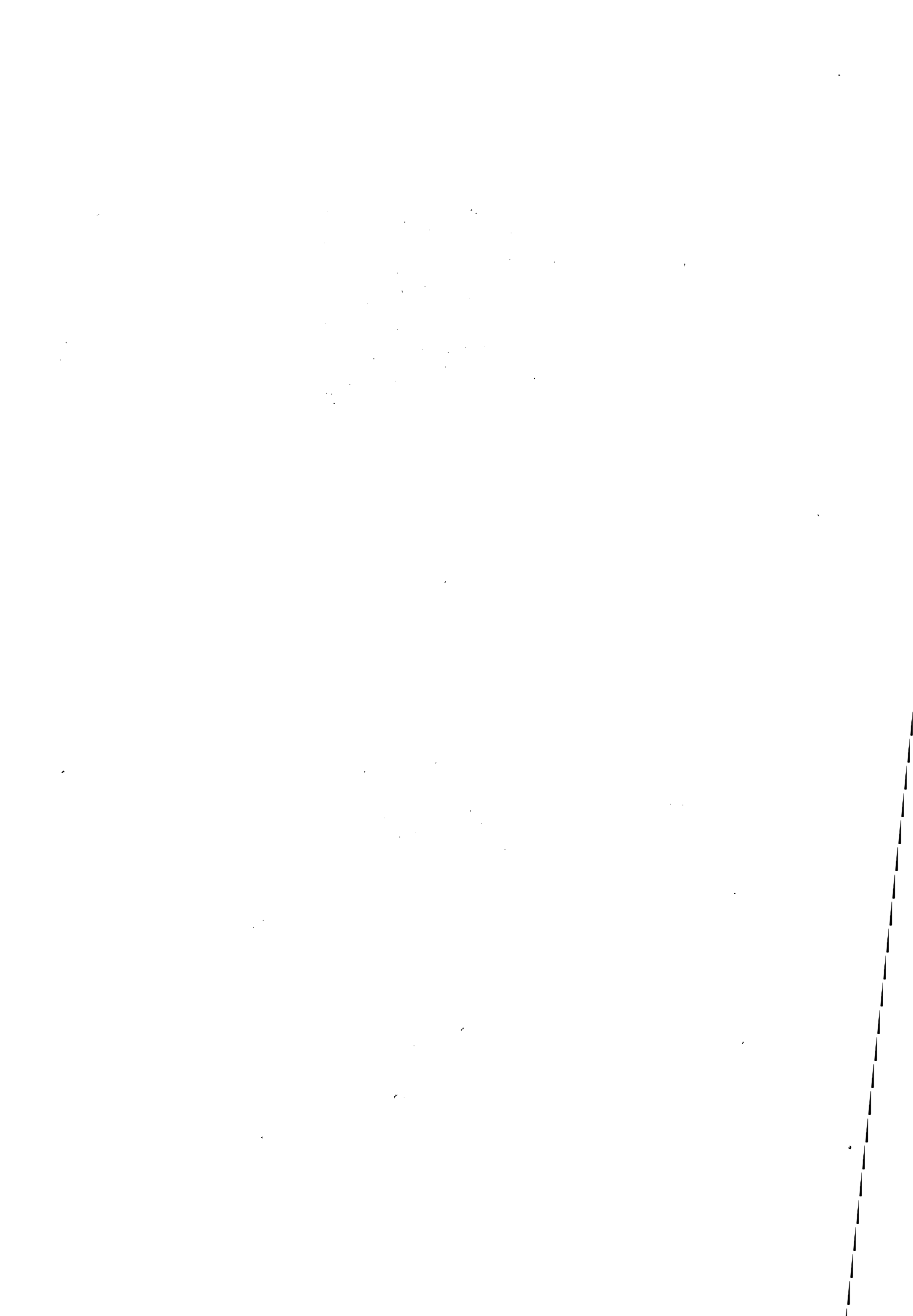
Fortsetzung**Kapitel 15 044****Titelgruppe 90****Zweckbestimmung:** Pflege, Alter, demographische Entwicklung

- **Hilfen für demenziell erkrankte alte Menschen, Weiterentwicklung von Hilfen gemäß §§ 45 c) und d) SGB XI**

Hierfür sind die Mittel zur Kofinanzierung von Projekten und Hilfeangeboten für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie Modellmaßnahmen zur Weiterentwicklung entsprechender Angebote gemäß §§ 45 c und 45 d SGB XI - diese Regelungen werden im Rahmen des vorgesehenen Pflegestärkungsgesetzes II voraussichtlich neu gefasst, aber nicht wesentlich verändert - eingestellt.

Im Mittelpunkt der Projekte steht die Verbesserung insbesondere der häuslichen Versorgung demenziell Erkrankter und die Unterstützung der sie pflegenden Angehörigen. Aufgrund der Auswirkungen des demographischen Wandels gehört die Unterstützung dieser Menschen zu den bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen.

Es handelt sich vorrangig um Initiativen, Aktivitäten und Strukturen im Rahmen der Landesinitiative Demenz-Service Nordrhein-Westfalen, die durch die geförderten Demenz-Servicezentren miteinander verknüpft und in den jeweiligen Regionen bedarfsgerecht verankert werden. Diese Maßnahmen werden gemeinsam mit Mitteln der Pflegekassen finanziert. Der Zuschuss der Pflegeversicherung wird dazu jeweils in gleicher Höhe wie der Zuschuss des Landes gewährt.



Kapitel 15 070

Krankenhausförderung

System der Krankenhausfinanzierung:

Seit 1972 gilt in Deutschland ein duales Finanzierungssystem.

Zur Deckung der Betriebskosten (Personal, Verbrauchsgüter, Instandhaltung etc.) erhalten die Krankenhäuser von den Krankenkassen oder Privatpatientinnen und -patienten leistungsgerechte Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses (Pflugesätze).

Demgegenüber sind die Investitionskosten (Gebäude, Anlagegüter wie medizinische Geräte etc.) durch die Länder zu fördern. Solche Kosten hängen weder unmittelbar von der Einwohner- noch von der Bettenzahl ab, sondern werden durch verschiedene Faktoren, insbesondere – wie bei den Betriebskosten – durch die Art der Versorgungsangebote und die Leistungsentwicklung beeinflusst.

Gesetzesvorgaben:

Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Rahmenvorgabe.

Die Investitionsfinanzierung wird durch die jeweiligen Landeskrankenhausgesetze der Länder – in NRW durch das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) – geregelt (§§ 17 ff.).

Die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen (Entgelte) wird im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), abweichend für psychiatrische und psychosomatische Angebote in der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), geregelt.

Investitionskostenförderung in Nordrhein-Westfalen:

In NRW erfolgt seit 2008 die Förderung der Investitionskosten über Pauschalen.

Jährlich erhalten die Krankenhäuser die Baupauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW) für die Errichtung von Gebäuden (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) und die kurzfristige Pauschale (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (z.B. medizinischen Produkten). Die Verteilung der Pauschalen erfolgt in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) anhand festgelegter Leistungsdaten der einzelnen Krankenhäuser; die Zahl der Betten des geförderten Krankenhauses spielt dabei keine Rolle.

Beginnend mit dem Haushalt 2016 ist eine Aufstockung der Baupauschale (Titelgruppe 70) von 190,0 Mio. € im Haushalt 2015 in drei Jahresschritten vorgesehen: In 2016 auf 197,0 Mio. €, in 2017 auf 207,0 Mio. €, in 2018 und fortlaufend auf 217,0 Mio. €.

Flankiert werden diese Pauschalzahlungen durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW) als investive „Nothilfe“ für Krankenhäuser.

Nach § 17 Satz 3 KHGG NRW werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen in Höhe von 40 v. H. beteiligt.

Strukturfonds gem. Entwurf §§ 12-14 Krankenhausstrukturgesetz - KHSG - (Bund)

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung soll aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds errichtet werden (Strukturfonds). Zweck des Strukturfonds soll insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen sein; palliative Versorgungsstrukturen sollen gefördert werden.

Mit dem Haushaltsentwurf 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 sollen zur Kofinanzierung des Strukturfonds insgesamt rund 89 Mio. Euro Landesmittel bereitgestellt werden. Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil im Volumen von rd. 17 Mio. Euro ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen „Strukturfondsmittel“ in Höhe von voraussichtlich ca. 106 Mio. Euro vollständig abrufen zu können.

Die für die Krankenhausförderung veranschlagten Haushaltsmittel bilden mit Einnahmen von 206,48 Mio. € und Ausgaben von 533,3 Mio. € einen finanziellen Schwerpunkt des Ressorts.

Kapitel 15 070	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung:	Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
292.988	Ansatz: 317.000,0 VE: -	Ansatz: 317.000,0 VE: -

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO).

Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Kapitel 15 070	Titelgruppe 62
Zweckbestimmung: Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
429	Ansatz: 1.000,0 VE: -	Ansatz: 1.000,0 VE: -

Die Mittel sind im Wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der "alten Last" nach § 25 KHGG NRW bestimmt.

Ferner werden aus dieser Titelgruppe gezahlt:

- Anlauf- und Umstellungskosten (§ 27 KHGG NRW),
- Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 24 KHGG NRW),
- Mieten für Tageskliniken (§ 22 KHGG NRW),
- Ausgleichs für Eigenmittel (§ 26 KHGG NRW) und
- die Bevorratung von Arzneimitteln für Großschadensereignisse (§ 10 Abs. 3 KHGG NRW).

Kapitel 15 070**Titelgruppe 66**

Zweckbestimmung: Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
843	Ansatz: 7.000,0 VE: -	Ansatz: 1.700,0 VE: -

Aus den veranschlagten Ausgabemitteln werden besondere Beträge gem. § 23 KHGG NRW bereitgestellt.

Der besondere Betrag ist eine investive "Nothilfe" für Krankenhäuser und setzt die medizinische, versorgungspolitische und finanzielle Notwendigkeit zum Erhalt der Leistungsfähigkeit eines Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner krankenhauserplanerisch ausgewiesenen Aufgaben voraus.

Der Ansatz ist gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Mio. € zur anteiligen Deckung der Kofinanzierungsmittel für den Strukturfonds gem. § 12-14 Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) abgesenkt.

Kapitel 15 070	Titelgruppe 70
Zweckbestimmung:	Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG)

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
192.000	Ansatz: 190.000,0 VE: -	Ansatz: 197.000,0 VE: -

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen - im Gegensatz zu anderen Ländern, die die Einzelförderung von Baumaßnahmen bewilligen - allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung.

Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)

zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von (DRG-)Fallpauschalen,
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV),
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen sonstiger Entgelte (nicht in DRG-Fallpauschalen enthalten),
4. Ausbildungsbeträgen für budgetierte Ausbildungsplätze.

Beginnend mit dem Haushalt 2016 ist eine Aufstockung der Baupauschale von 190,0 Mio. € im Haushalt 2015 in drei Jahresschritten vorgesehen: In 2016 auf 197,0 Mio. €, in 2017 auf 207,0 Mio. €, in 2018 und fortlaufend auf 217,0 Mio. €.

Kapitel 15 070	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung: Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Bundesanteil)	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: - VE: -

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung soll aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. € errichtet werden (Strukturfonds, Laufzeit 2016 bis 2018).

Nordrhein-Westfalen erhält voraussichtlich einen Anteil von rd. 106 Mio. €.

Die Mittel des Strukturfonds können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Land, gegebenenfalls gemeinsam mit den Trägern der zu fördernden Krankenhäuser, Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung stellt.

Da die Auszahlungsmodalitäten noch nicht feststehen, sind Strichansätze ausgebracht.

Mit dem Haushaltsentwurf 2016 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 sollen zur Kofinanzierung des Strukturfonds insgesamt rund 89 Mio. € Landesmittel bereitgestellt werden (siehe TG 82). Zusammen mit einem kalkulierten Trägeranteil im Volumen von rd. 17 Mio. € ist ausreichend Vorsorge getroffen, um die für NRW vorgesehenen „Strukturfondsmittel“ in Höhe von voraussichtlich ca. 106 Mio. € vollständig abrufen zu können.

Zweck des Strukturfonds ist insbesondere:

- Abbau von Überkapazitäten,
- Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten,
- Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen,
- Förderung palliativer Versorgungsstrukturen.

Kapitel 15 070	Titelgruppe 82
Zweckbestimmung:	Förderung von Krankenhäusern durch Mittel aus dem Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Landessanteil)

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
-	Ansatz: - VE: -	Ansatz: 16.600,0 VE: 72.000,0 fällig 2017: 36.000,0 2018: 36.000,0

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds.

Insgesamt sind 88,6 Mio. € Kofinanzierungsmittel des Landes vorgesehen.

Im Jahr 2016 sind 16,6 Mio. € als Ansatz sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 72 Mio. € veranschlagt, die jeweils in den Jahren 2017 und 2018 mit 36 Mio. € fällig werden.

Siehe auch Erläuterungen zur Titelgruppe 81.

Kapitel 15 080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Im Kapitel 15 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen und der Gesundheitswirtschaft in NRW veranschlagt.

Eine an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientierte Gesundheitspolitik bildet die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, leistungsstarke und gleichzeitig humane gesundheitliche Versorgung. Prävention und Therapie können nur Erfolg haben, wenn geschlechtsspezifische, lebensweltliche und kulturelle Lebensweisen und Besonderheiten bekannt sind, mitgedacht und in der jeweiligen konkreten Situation adäquat berücksichtigt werden.

Der Prävention kommt hierbei eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die entsprechenden Angebote müssen auf die Lebenswelten der jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet sein. Nur so können sie die Motivation wecken, um angenommen zu werden und nachhaltig wirken zu können.

Kapitel 15 080**Titel 684 11****Zweckbestimmung:** Finanzierung des klinischen Krebsregisters

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
42	Ansatz: 600,0 VE: 600,0	Ansatz: 600,0 VE: 600,0

Die klinische Krebsregistrierung ist mit Grundlage für die Verbesserung der interdisziplinären onkologischen Versorgung und Qualitätssicherung sowie für die Herstellung von Versorgungstransparenz. Die dem Land nach § 65c des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) in der Fassung des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl I S. 617) übertragenen Aufgaben soll zukünftig ein Landeskrebsregister (LKR) erfüllen.

Das auf der Basis des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister“ (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz – KFRG) erforderliche Landeskrebsregistergesetz (LKRGE) wird voraussichtlich im Januar 2016 in Kraft treten.

Das LKR soll zukünftig sowohl den Aufgaben der epidemiologischen als auch der klinischen Krebsregistrierung nachkommen.

Es wird damit möglich sein - neben der bereits vorhandenen epidemiologischen, bevölkerungsbezogenen Auswertung - Analysen und Bewertungen unterschiedlicher Krebstherapien vorzunehmen.

Kapitel 15 080**Titelgruppe 64****Zweckbestimmung:** Bekämpfung der erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
4.550	Ansatz: 3.941,1 VE: 300,0	Ansatz: 3.941,1 VE: 300,0

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010, Titel 547 12 veranschlagt.

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Im Unterteil 1 sind die Mittel für die fachbezogenen Pauschalen zusammengefasst.

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z. B. „Youth-Worker“) sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko,
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

Der AIDS-Hilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (ZSP) werden weiterhin unmittelbar durch das MGEPA gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen im Jahr 2016 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische selbsthilfeorientierte AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung der selbsthilfeorientierten AIDS-Aufklärung u. -Beratung für homosexuelle Männer,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

Die Verpflichtung des Landes zur Zustiftung an die Bundesstiftung „Humanitäre Hilfe“ (631 64) endete am 31.12.2014. Über eine Länderbeteiligung an der Weiterfinanzierung der Stiftung ab 2017 ist noch nicht entschieden.

Kapitel 15 080	Titelgruppe 71
Zweckbestimmung: Bekämpfung der Suchtgefahren	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
10.417	Ansatz: 12.091,3 VE: 1.000,0	Ansatz: 12.213,7 VE: 1.000,0

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt. Mehr da die in 2015 veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben nicht in voller Höhe verlagert wurden.

Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

Prävention (Nr.2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung GINKO,
- Maßnahmen im Rahmen der Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Hilfen (Nr.3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Landesfachstelle Essstörungen NRW,
- Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW,
- Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW BELLA DONNA,
- die neu eingerichtete Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration Suchtkranker in NRW sowie
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht bzw. des Aktionsplans gegen Sucht.

Kapitel 15 080	Titelgruppe 72
Zweckbestimmung: Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
236	Ansatz: 1.650,0 VE: 1.500,0	Ansatz: 1.500,0 VE: 1.500,0

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 12. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt.

In der Titelgruppe 72 werden Mittel zur Vergabe und Förderung interdisziplinärer Forschungsvorhaben in der Versorgungsforschung ausgewiesen, soweit diese im Zuständigkeitsbereich des MGEPA liegen. Ebenso dienen die Mittel der praktischen Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, die insbesondere von einzelnen Leistungserbringern oder Kostenträgern, aber auch von den Akteurinnen und Akteuren der Selbstverwaltung im Gesundheitssystem entwickelt werden. Damit werden die Grundlagen für auf den Menschen ausgerichtete gesundheitspolitische Entscheidungen gestärkt und die dringend notwendige Anpassung des Gesundheitssystems an die Anforderungen des demographischen Wandels vorangetrieben. Die Weiterentwicklung und Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge spielt dabei eine wesentliche Rolle und ist ebenfalls Gegenstand von Vergaben und Förderungen dieser Titelgruppe.

Die Entwicklung demographiefester Versorgungsstrukturen ist zugleich ein wesentliches Anliegen des Gesundheitscampus NRW, der dazu am Standort Bochum und als Angebot an alle Regionen sowie Akteurinnen und Akteure des Landes auf eine partnerschaftliche Anstrengung von Versorgung, Wirtschaft und Wissenschaft über die Grenzen der einzelnen Versorgungssektoren hinweg und gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten hinwirkt. Diese Leistungsstärke des Gesundheitslandes Nordrhein-Westfalen auch wirksam zu kommunizieren, ist ein eng damit verbundenes weiteres Anliegen des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 15 080	Titelgruppe 75
Zweckbestimmung:	Gesundheitswirtschaft, Telematik

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
2.889 *	Ansatz: 5.981,4 VE: 7.700,0	Ansatz: 4.627,6 VE: 4.500,0

* Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag von rd. 2.933.615 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 020 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

Weniger wegen Verlagerung von 1.351.800 EUR nach Titel 685 25 (Zuweisungen an das Zentrum für Telematik und Telemedizin, ZTG) und von 2.000 EUR nach Kapitel 15 010 Titel 547 12. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt.

Das Land fördert die Gesundheitswirtschaft im Leitmarkt Gesundheit mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen zu verbessern, um neue zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen, zu mehr Qualität in der medizinischen Versorgung beizutragen und den Gesundheitsstandort NRW zu stärken.

Dies erfolgt in der neuen EU-Förderphase 2014 – 2020 durch den NRW-EU-EFRE-Leitmarktwettbewerb Gesundheit.NRW sowie durch die Förderung weiterer besonders innovativer Projekte und die systematische Weiterentwicklung der Strukturen in den sechs Gesundheitsregionen des Landes, die durch das Clustermanagement Gesundheitswirtschaft im Landeszentrum Gesundheit koordiniert werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens gemäß Beschluss der 88. Gesundheitsministerkonferenz nutzerorientierte Telematik-Anwendungen einschließlich der Telemedizin, der Aufbau einer Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen sowie innovative Modellvorhaben im Rahmen der Landesinitiative eGesundheit.nrw gefördert.

Kapitel 15 080	Titelgruppe 81
Zweckbestimmung:	Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
1.681	Ansatz: 3.710,0 VE: 2.555,0	Ansatz: 3.746,5 VE: 2.555,0

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt. Mehr da die in 2015 veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben nicht in voller Höhe verlagert wurden.

Es werden aus dieser Titelgruppe Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement dienen: Unter anderem Verbesserung / Verstärkung der Arzneimitteluntersuchungen im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie Projekte zur besseren Arzneimittelversorgung unter dem Gesichtspunkt der Sozialpharmazie.

Mit der Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit - einschließlich des präventiven Bereichs - insbesondere in sozial benachteiligten Familien, die Förderung der Gesundheit älterer Menschen, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und der Krebsbekämpfung. Schwerpunkte der Präventionsmaßnahmen sind fünf Landesinitiativen, die Bestandteil des Landespräventionskonzeptes sind und mit Unterstützung der Partner und Partnerinnen im Gesundheitswesen entwickelt und durchgeführt werden. Diese Initiativen sollen verstärkt und ausgebaut werden. Zudem sind neue Aktivitäten in Schwerpunktbereichen geplant. Vorgesehen ist insbesondere eine Förderung beispielhafter qualitätsgesicherter und innovativer Projekte auf kommunaler Ebene für sozial benachteiligte Zielgruppen, die einen Beitrag zur Umsetzung von präventionspolitischen Zielen des Landes leisten.

Gesundheit von Mutter und Kind

Die Gesundheit von Frauen während der Schwangerschaft und der Kinder im ersten Lebensjahr soll gefördert werden. In 2016 werden neue Medien entwickelt, die die Inhalte der Landesinitiative über neue Zugangswege (z. B. Entwicklung einer Smartphone-App) transportieren sollen. Bereits vorliegende Materialien werden ergänzt und aktualisiert.

Fortsetzung**Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, GesundheitsschutzLeben ohne Qualm (LoQ)

Das Programm „Rauchfreie Schule“ wird in 2016 mit ergänzenden Maßnahmen im Bereich Berufsbildender Schulen fortgesetzt. Ebenso fortgesetzt werden das SMS-basierte Programm zur Förderung des Rauchausstiegs bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Berufsbildenden Schulen und die Angebote zum Programm „Rauchfreie Jugendhilfe“. Maßnahmen im Setting Familie (hier insbesondere Frühe Hilfen und Kindertageseinrichtungen) sollen weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Prävention von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter

Verstärkt angeboten werden u. a. in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an übergewichtigen Kindern aus sozial benachteiligten Familien Programme zum Schwerpunkt Bewegung und Ernährung (Fortsetzung des Programms "Anerkannter Bewegungskindergarten mit dem Pluspunkt Ernährung" mit der dritten Projektphase). Ferner werden Aktivitäten und Maßnahmen der Bewegungs- und Ernährungsförderung auf lokaler Ebene unterstützt, die von der IMAG „NRW in Form“ als besonders förderungswürdig bewertet werden.

Gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Für Heranwachsende aus Familien in schwieriger sozialer Lage ist der Zugang zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung häufig erschwert. Erforderlich sind niedrighschwellige und/ oder aufsuchende Maßnahmen, um die Situation zu verbessern und Zugänge zu erleichtern. Vorhandene Strukturen und Angebote sollen nach Möglichkeit genutzt und wenn erforderlich ergänzt werden, damit Benachteiligungen in der Gesundheitsversorgung verhindert werden. Im besonderen Fokus stehen dabei Maßnahmen in Settings (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schule, Quartier) und die Verknüpfung von und mit Netzwerken.

Fortsetzung**Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, GesundheitsschutzGesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist integraler Bestandteil aller Aktivitäten im Bereich der Gesundheitshilfe. Hierzu werden u. a. folgende Aktivitäten gefördert:

- Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in Gesundheitsberufen,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung des Gesundheitssystems und der gesundheitlichen Selbsthilfe,
- Maßnahmen zur Verringerung von Sprach- und Kulturbarrieren,
- Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Zugewanderten mit besonderen Problemen (z.B. Flüchtlingen, unversicherte Zugewanderte aus den neuen EU-Beitrittsländern).

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch in 2016 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen;
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach;
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, Münster, in der landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind,
- Förderung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung.

Kompetenzzentrum Frauen und Gesundheit NRW

Das Kompetenzzentrum Frauen und Gesundheit NRW auf dem Gesundheitscampus wurde mit der Zielsetzung eingerichtet, insbesondere Angehörige aller Gesundheitsberufe verstärkt für geschlechtsspezifische Unterschiede zu sensibilisieren und den geschlechterdifferenzierten Ansatz bei Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung von Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung stärker zu verankern. Thematische Schwerpunkte bilden hierbei die Sensibilisierung für die besonderen gesundheitlichen Bedarfe bei der häuslichen Gewalt, Psychische Gesundheit, die geburtshilfliche Versorgung sowie die geschlechtsbezogene gesundheitliche Entwicklung Heranwachsender.

Fortsetzung**Kapitel 15 080****Titelgruppe 81****Zweckbestimmung:** Gesundheitshilfe, GesundheitsschutzHospizbewegung

Im Rahmen der Landeskonzepion zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Hospizansprechstellen ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgaben sind neben der Beratung von Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der palliativen Versorgung von schwerkranken, sterbenden Menschen in NRW.

Krebsgesellschaft NRW e.V.

Arbeitsschwerpunkte der Krebsgesellschaft NRW sind:

- Aufklärung der Bevölkerung über die Krebskrankheiten sowie Möglichkeiten der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge durch Broschüren, Internet und Informationsveranstaltungen.
- Förderung des Wissenstransfers (Diagnostik, Behandlung und Nachsorge) für die verschiedenen Beteiligten in der Krebsversorgung, auch zur notwendigen Weiterentwicklung der psychosozialen Beratung und Qualitätssicherung.
- Die Krebsgesellschaft ist Anlauf- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen, einzelne Krebsbetroffene und deren Angehörige.

Verbesserung der Qualität der Leichenschau

Mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität in Modellvorhaben von den bisherigen Regelungen abzuweichen. Dazu ist die Gewinnung von belastbaren Daten und Erkenntnissen erforderlich, die eine sachgerechte Grundlage bilden, um Modelle mit verbesserten Verfahren entwickeln und erproben und ggf. später als Regelverfahren etablieren zu können.

Kapitel 15 080	Titelgruppe 82
Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
1.136	Ansatz: 2.500,0 VE: 800,0	Ansatz: 2.500,0 VE: 800,0

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit zwar im niedergelassenen Bereich eine ausreichende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten vorhanden, diese sind aber nicht bedarfsgerecht verteilt. Es gibt zum Beispiel Gebiete mit einer sehr hohen Hausärztdichte, vor allem in städtischen Ballungsgebieten. Dagegen ist in strukturschwachen Regionen die Zahl der Hausärztinnen und Hausärzte teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausärztdichte.

Ohne Gegenmaßnahmen wird sich diese Ungleichverteilung in den kommenden Jahren vergrößern. Die Landesregierung hat deshalb ein Förderprogramm zur Stärkung der hausärztlichen Medizin und Versorgung in Nordrhein-Westfalen beschlossen, um eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung durch Personalengpässe zu verhindern. Hierin sind u.a. finanzielle Anreize vorgesehen, um Ärztinnen und Ärzte zur Niederlassung in von Unterversorgung bedrohten Gebieten zu bewegen.

Nordrhein-Westfalen wird in 2016 einmalig einen Betrag am Finanzbedarf der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) gem. Königsteiner Schlüssel zu leisten haben. Der Betrag wird voraussichtlich 400.000 Euro betragen. Die ZAB soll zentrale Gutachterstelle für die Bewertung von Studienabschlüssen u.a. ausländischer Ärztinnen und Ärzte werden.

Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe weitere Maßnahmen gefördert, die der Sicherstellung der medizinischen Versorgung in NRW dienen.

Kapitel 15 080	Titelgruppe 83
Zweckbestimmung: Psychiatrische Versorgung	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
321	Ansatz: 2.204,0 VE: 2.000,0	Ansatz: 2.184,0 VE: 2.000,0

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 12. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt.

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln und damit die Gleichstellung von psychisch Kranken mit somatisch Kranken sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Schritt für Schritt zu verwirklichen.

Im Mittelpunkt stehen deshalb

- die Stärkung der Patientenrechte, Selbstbestimmung und Partizipation,
- die Förderung von modellhaften Maßnahmen insbesondere zur besseren sektoren- und hilfesystemübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten,
- die Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie in Bezug auf integrierte Hilfeplanung und den Aufbau von kooperativen Verbundstrukturen,
- die Umsetzung integrativer, regionaler Versorgungskonzepte für Psychiatrie und Psychosomatik und die personenzentrierte Flexibilisierung der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungsangebote,
- der verstärkte Ausbau der Krisenhilfe,
- die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen durch die Weiterentwicklung der rechtlichen, institutionellen und therapeutischen Rahmenbedingungen,
- die Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung der psychosozialen Versorgung dienen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund.

Kapitel 15 080	Titelgruppe 85
Zweckbestimmung: Aktionsplan Hygiene	

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
73	Ansatz: 1.000,0 VE: 600,0	Ansatz: 980,0 VE: 600,0

Weniger wegen Verlagerung nach Kapitel 15 010 Titel 547 12. Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind mit dem Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 15 010 Titel 547 12 veranschlagt.

Die Mittel werden benötigt, um der zu hohen Anzahl von nosokomialen Infektionen durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken. Dabei spielt insbesondere die nachhaltige Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) eine Rolle.

Die Mittel werden u. a. für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Einzel-Projektförderung zur Klärung von Detailspekten (z.B. zu anwendungsbezogener MRSA - Screening - Forschung).
- Förderung von Informationskampagnen der allgemeinen und der Fachöffentlichkeit, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass z. B. die Wirksamkeit der Einhaltung von Hygieneregeln oftmals in Vergessenheit geraten ist.
- Förderung der regionalen Netzbildung gemäß dem Strategiepapier der GMK von 2006, die sich in NRW teilweise etabliert hat, aber weiter ausgedehnt, intensiviert und infektiologisch begleitet werden muss.
- Weitere Netzwerke, z.B. zur Erfassung und Steuerung des Antibiotikaverbrauchs, sollen in NRW angeschoben werden.
- Die Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System) soll befördert werden.
- Pilotprojekt zur Erprobung eines elektronischen Meldeweges für Meldungen nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Kapitel 15 120

Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug (LB MRV) führt mit seiner Behörde seit dem Jahr 1999 die Aufsicht über den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen.

Er kontrolliert die Verwendung von Landesmitteln für den Maßregelvollzug und verhandelt die Budgets mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen.

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug übernimmt die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Maßregelvollzugseinrichtungen.

Mit dem 2. Ausbauprogramm sollen fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet werden. Im Rahmen der Bauherrentätigkeit erfolgt eine Begleitung der laufenden Bauvorhaben; ferner begleitet er Umbaumaßnahmen zur weiteren Verbesserung des baulichen und sicherheitstechnischen Standards bestehender Einrichtungen.

Im Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des LB MRV veranschlagt.

Kapitel 15 120**Zweckbestimmung:** Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
1.428	Ansatz: 1.744,0 VE: 420,0	Ansatz: 1.860,0 VE: 250,0

Das Kapitel enthält die Einnahmen und Ausnahmen des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug als Dienststelle.

Veranschlagt sind

- Personalausgaben (1.353.500 EUR) und
- sächliche Verwaltungsausgaben (430.300 EUR) zur Finanzierung der Verwaltungsangelegenheiten der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug; darin enthalten sind Mittel (200.000 EUR) für notwendige Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Situation im Maßregelvollzug sowie der Beauftragung von Sachverständigen zu Fragen des Maßregelvollzugs.

Weitere Mittel sind bei Titel 811 01 für den Erwerb eines Dienstfahrzeuges und bei Titel 812 10 zur Optimierung der EDV-gestützten Informationssysteme im Maßregelvollzug vorgesehen.

Kapitel 15 130

Maßregelvollzug

In diesem Kapitel sind die Mittel für die Unterbringung der Patientinnen und Patienten sowie zur Errichtung und Ausstattung von Maßregelvollzugseinrichtungen ausgewiesen.

Die um rd. 35 Mio. Euro erhöhte Summe aller Ansätze ergibt sich in erster Linie durch angeho-bene Ansätze für den betrieblichen Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Übertragung der Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendge-richtsgesetz (verlagert aus dem Einzelplan des Justizministeriums) sowie durch einen erhöhten Bedarf bei Baumaßnahmen der Titelgruppe 60 (Große Baumaßnahmen im Maßregelvollzug) und der Titelgruppe 66 (2. Ausbauprogramm).

Die Ansätze für das mit Kabinettsbeschluss vom 24.9.2012 beschlossene 2. Ausbauprogramm, welches die Errichtung fünf neuer Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patien-ten vorsieht, enthalten neben den Kosten der Baumaßnahme auch die Kosten für den Erwerb von Grundstücken.

Kapitel 15 130	Titel 633 20
	Titel 671 10
	Titel 671 20 und
	Titel 633 30
Zweckbestimmung:	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung
	- durch die Landschaftsverbände und andere beliehene Träger
	- in psychiatrischen Einrichtungen
	- in Anstalten außerhalb des Landes
	und
	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
633 20: 271.465	633 20: 275.455,0	633 20: 286.353,0
671 10: 2.615	671 10: 3.000,0	671 10: 2.800,0
671 20: 3.424	671 20: 5.800,0	671 20: 5.400,0
		633 30: 14.100,0

Neu veranschlagt ist der Titel 633 30 „Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz“. Die Veranschlagung erfolgte in den Vorjahren im Einzelplan 04 (Justizministerium) bei Kapitel 04 210 Titel 633 00.

Bei diesem Titel sind die Kosten für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126 a und § 453 c StPO sowie nach § 73 JGG veranschlagt.

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die Budgeteinrichtungen der Landschaftsverbände sowie die budgetierten Kliniken in Duisburg und Münster (Titel 633 20) sowie für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126 a und § 453 c StPO sowie nach § 73 JGG in Einrichtungen der Landschaftsverbände und Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen durch den Maßregelvollzugsbeauftragten (Titel 633 30). Die Höhe dieser Budgets ist rechtlich nicht bestimmt. Sie wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten Patientinnen und Patienten beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs im Sinne des § 30 MRVG NRW decken. Ihre Vereinbarung unterliegt insbesondere den Verfahrensvorschriften der §§ 2, 7 Finanzierungsverordnung MRV einschließlich des für den Streitfall vorgesehenen Schiedsstellenverfahrens.

Fortsetzung	Titel 633 20, Titel 671 10, Titel 671 20 und 633 30
Kapitel 15 130	
Zweckbestimmung:	Vollzug von Maßnahmen der Besserung und Sicherung <ul style="list-style-type: none"> - durch die Landschaftsverbände und andere beliehene Träger - in psychiatrischen Einrichtungen - in Anstalten außerhalb des Landes und <ul style="list-style-type: none"> - Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz

Rund 12% aller Patientinnen und Patienten werden zurzeit in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen, im Wesentlichen als sogenannte "eingestreuete" Patientinnen und Patienten in Allgemeinpsychiatrien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe untergebracht bzw. von diesem betreut. Die Betriebskosten der Allgemeinpsychiatrien sind im Wesentlichen ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt, zu ihnen zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Anstalten anderer Träger. Durch das Land verhandelt werden für diesen Bereich nur die Tagessätze des Behandlungszentrums Im Deerth. Die anderen Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Pflegesätze für psychiatrische Behandlungen. Hinzu kommen gesonderte Kosten auf Nachweis gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV. Die Entwicklung dieser Kostensätze muss daher jeweils geschätzt werden.

Auswärtige Patientinnen und Patienten (voraussichtlich 56 oder rd. 2% aller erwarteten Patientinnen und Patienten) werden in forensischen Kliniken anderer Länder untergebracht. Auch deren Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, sondern werden durch das Unterbringungsland festgelegt und müssen daher für den Haushaltsentwurf geschätzt werden.

Hinzu kommen schließlich verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

Die Ansatzsteigerungen in Höhe von rund 24,4 Mio. € resultieren größtenteils aus der Übertragung von 14,1 Mio. € aus dem Einzelplan 04 (Justizministeriums).

Die verbleibende Ansatzsteigerung (Saldo Betriebskosten + 10,3 Mio. €) ist insbesondere begründet durch die erwartete Steigerung der Kostensätze der nicht budgetierten Unterbringungen und die notwendige weitere Anhebung der Pflegesätze an die allgemeinen Personal- und Sachkostensteigerungen in den Budgeteinrichtungen.

Kapitel 15 130	Titelgruppe 60
	Titelgruppe 61
Zweckbestimmung:	Große Baumaßnahmen im Maßregelvollzug Sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
TG 60 + 61: 1.692	TG 60: 8.300,0	TG 60: 11.700,0
	VE: 20.500,0	VE: 16.500,0
	TG 61: 2.500,0	TG 61: 2.500,0
	VE: -	VE: -

In der Titelgruppe 60 werden alle planungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen sowie alle großen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2016 fallen hierunter die Neubauten eines Stationsgebäudes jeweils in Lippstadt-Eickelborn und Bedburg-Hau, mit denen einerseits Platzkapazitäten an den Standorten gesichert werden und andererseits der Unterbringungsstandard in den Kliniken verbessert wird. Für diese beiden Maßnahmen werden in 2016 Mittel in Höhe von rd. 9 Mio. € veranschlagt. Die Gesamtkosten beider Maßnahmen belaufen sich auf rd. 32 Mio. €. Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein.

In der Titelgruppe 61 werden alle sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen im Maßregelvollzug mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € und ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt.

Die Ansätze der beiden Titelgruppen sind gegenseitig deckungsfähig.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Die Mittel sind daher gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gebunden.

Kapitel 15 130 Titelgruppe 66**Zweckbestimmung:** Bau neuer Einrichtungen (2. Ausbauprogramm)

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
142	Ansatz: 9.000,0 VE: 76.500,0	Ansatz: 15.000,0 VE: 47.000,0

Die Titelgruppe 66 ist vorgesehen für Baumaßnahmen im Rahmen des 2. Ausbauprogramms, das mit Kabinettsbeschluss vom 24.9.2012 beschlossen wurde. Insgesamt sollen fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen für Patientinnen und Patienten errichtet werden.

Für 2016 sind vorwiegend Planungs- und Grunderwerbskosten veranschlagt. Zu erwarten sind insbesondere Ausgaben bezogen auf die geplanten Standorte in Hörstel und Lünen.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel für Baumaßnahmen veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gemäß §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht.

Die Mittel sind daher gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gebunden.

Kapitel 15 240

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Kapitel 15 240

Zweckbestimmung: Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
2.091	Ansatz: 2.534,8 VE: -	Ansatz: 2.784,1 VE: -

Die ZLG, eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung, nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr.

Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle.

Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Die ZLG ist darüber hinaus zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.

Kapitel 15 260

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Kapitel 15 260**Zweckbestimmung:** Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Ist 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR
10.670	Ansatz: 13.162,9 VE: 1.450,0	Ansatz: 13.440,5 VE: 1.450,0

Das LZG.NRW als Einrichtung nach § 14 Landesorganisationsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Das LZG wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten.

Es übt dabei u.a. die Aufgaben einer fachlichen Leitstelle und der Zentralen Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 27 ÖGDG NRW, der Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten gem. § 11 IfSG und der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landes NRW gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) aus. Das LZG befasst sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fragen der Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Hygiene, Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie, Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsbezogenen Analysen.

Das LZG ist des Weiteren beauftragt mit der Konkretisierung des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen, der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen und der Förderung der nordrhein-westfälischen Gesundheitswirtschaft, vor allem im Rahmen des landesweiten Clustermanagements Gesundheitswirtschaft.

Das Prinzip des Gender Mainstreaming sowie die sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden besonderen Erfordernisse (Optimierungsbedarf in der Versorgung einer älter werdenden Gesellschaft) sind dabei durchgängig zu berücksichtigen.

Die bisherige Titelgruppe 71 „Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus“ wird mit dem Haushalt 2016 in Kapitel 15 080 Titelgruppe 72 veranschlagt.

Teil 2

Personalhaushalt

A. Einführung

Der Haushaltsentwurf 2016 listet im Einzelplan 15 insgesamt folgende Planstellen und Stellen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter auf:

Planstellen für Beamtinnen und Beamte	284
<u>Stellen für Tarifbeschäftigte</u>	<u>206</u>
insgesamt	490

Die neun neuen Planstellen und Stellen sind begründet in zusätzlichen Aufgaben und Initiativen, die nachfolgend erläutert werden.

Darüber hinaus sind 25 Leerstellen (den einzelnen Kapiteln zugeordnet) sowie 22 Stellen für Auszubildende und für Schüler- und sonstige Praktika (16 im Ministerium und 6 im LZG) ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs sind in folgenden Kapiteln ausgebracht:

Kapitel 15 120	Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug
Kapitel 15 240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 15 260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -

Aufgrund der Kabinettsbeschlüsse der Vorjahre sind die aus der Einsparvorgabe von 1,5% resultierenden kw-Vermerke mit Fälligkeiten ab 2010 gestrichen, die korrespondierenden Minderausgaben (640.000 €) werden fortgeschrieben (Kapitel 15 020 Titel 972 30).

B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

Ministerium (Kapitel 15 010)

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2016	2015	+/-
Beamte	87	+5	76	+3	3				166	158	+8
Tarifbeschäftigte	16		28		48		2		94	94	
Insgesamt	103		104		51		2		260	252	+8

Nachrichtlich

Abordnungsstellen	4		2						6	6	
Ausbildungsstellen									16	16	
Leerstellen	5		3		7				15	14	+1

Im Stellenplan sind insgesamt 8 neue Planstellen ausgewiesen, davon 4 (A14) für zusätzliche Aufgaben (z.B. Errichtung Landeskrebsregister, Fördermaßnahmen traumatisierte Flüchtlingsfrauen) sowie 2 (A14, A10) für neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt Informationssicherheit in der Landesregierung. Weitere 2 Planstellen (A12, A11) werden für das Projekt EPOS neu ausgewiesen. Das Budget bei Titel 422 01 wurde deshalb um 462.300 EUR (errechnet aus den Personalkostendurchschnittssätzen 2015) erhöht.

Der Ansatz 2016 berücksichtigt darüber hinaus die Verlagerung von 14.100 EUR aus dem Einzelplan 02 (Staatskanzlei), der in Vorjahren in den Einzelplan 02 verlagerte Betrag wurde als Folge eines Beschäftigtenwechsels bei der Landesvertretung in Brüssel angepasst. Der Wechsel ist bei den Haushaltsvermerken für Stellen ohne Besoldungsaufwand dokumentiert.

Ebenso sind die Vermerke für Stellen, deren Kosten von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW erstattet werden, wegen der Beförderung einer Beschäftigten angepasst worden.

Aufgrund der Elternzeit einer Beschäftigten wurde im Haushaltsvollzug 2015 eine Leerstelle (A14) neu eingerichtet.

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG - (Kapitel 15 260)

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2016	2015	+/-
Beamte	44		17		2				63	63	
Tarifbeschäftigte	16		28	+1	46				90	89	+1
Insgesamt	60		45		48				153	152	+1

Nachrichtlich

Abordnungsstellen	1								1	1	
Ausbildungsstellen									6	6	
Leerstellen	3		2		1				6	6	

Im Landeszentrum soll eine Stelle des gehobenen Dienstes für Tarifbeschäftigte (Wertigkeit EG 10) im Zusammenhang mit dem Projekt Informationssicherheit in der Landesregierung neu eingerichtet werden. Hierfür wurden 61.100 EUR bei Titel 428 01 zusätzlich veranschlagt.

Bei den übrigen Kapiteln gab es keine Veränderungen:

- Aufsicht über die Sozialversicherungsträger (Kap. 15 010 TG 80),
- Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug (Kapitel 15 120),
- Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - ZLG (Kapitel 15 240) und
- ZLG - Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich (Kapitel 15 240 - Titelgruppe 65).

C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

Ministerium

Kapitel 15 010

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST-Besetzung	davon Tarifbeschäftigte
	2016	2015			
	1	2	3	4	6
B10	1	1	1,00		
B07	3	3	3,00		
B04	7	7	6,85	2,00	
B03	6	6	6,00	2,00	
B02	17	17	16,95	2,00	
A16	26	26	21,35	3,75	
A15	11	11	9,60		
A14	16	11	10,53	4,00	
A13 hD					
Summe hD	87	82	75,28	13,75	
A13 gD	46	46	39,90		
A12	24	23	22,80	2,00	
A11	5	4	3,00		
A10	1				
A09 gD					
Summe gD	76	73	65,70	2,00	
A09Z	1	1	1,00		
A09 mD	2	2	2,00	1,00	
Summe mD	3	3	3,00	1,00	
Insgesamt	166	158	143,98	16,75	

Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2016	2015	IST-Besetzung
	2	3	4
AT	3	3	2,58
hD	13	13	12,55
gD	28	28	26,35
mD	48	48	38,50
eD	2	2	2,00
zusammen	94	94	81,98
Auszubildende	6	6	6,00

Übersicht über die Leerstellen

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2016	2015		am 01.07.2015
1	2	3	4	5
A16	2	2	sonstige	2,00
A15	1	1	sonstige	1,00
A14	1	1	Url. n. §§ 66, 71 LBG	1,00
A14	1		Eltemzeit	1,00
A13 gD	1	1	Url. n. § 70 LBG	1,00
A13 gD	2	2	Eltemzeit	2,00
	8	7		8,00

Übersicht über die Leerstellen für Tarifbeschäftigte

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2016	2015		am 01.07.2015
1	2	3	4	5
AT				
hD				
gD				
mD	6	6	Eltemzeit	4,00
mD	1	1	sonstige	1,00
eD				
	7	7		5,00

Aufsicht über die Sozialversicherungsträger

Kapitel 15 010 Titelgruppe 80

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon Tarif- beschäftigte
	2016	2015	IST- Besetzung	
			am 01.07.2015	
1	2	3	4	6
B10				
B07				
B04				
B03				
B02				
A16	1	1	1,00	
A15	4	4	2,85	
A14	1	1		
A13 hD				
Summe hD	6	6	3,85	
A13 gD	11	11	10,70	
A12	8	8	7,50	2,00
A11	1	1	1,00	
A10				
A09 gD				
Summe gD	20	20	19,20	2,00
A09Z				
A09 mD	1	1	1,00	
Summe gD	1	1	1,00	
Insgesamt	27	27	24,05	2

Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

Laufbahn- gruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2016	2015	IST-
			am 01.07.2015
1	2	3	4
AT			
hD			
gD	1	1	1,00
mD	2	2	1,70
eD			
zusammen	3	3	2,70
Auszubildende und Praktikanten			

Übersicht über die Leerstellen

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2016	2015		am 01.07.2015
1	2	3	4	5
A16 A15 A14 A13 gD A13 gD A12 A11	1		Url. n. §§ 66, 71 LBG	1,00
	1			1,00

Übersicht über die Leerstellen für Tarifbeschäftigte

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2016	2015		am 01.07.2015
1	2	3	4	5
AT hD gD mD eD	2	2	fam. Gründe §§ 66, 71 LBG	2,00
	2	2		2,00

Landesbeauftragter
für den Maßregelvollzug

Kapitel 15 120

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST- Besetzung	davon Tarif- beschäftigte
	2016	2015			
	1	2	3	4	6
B10					
B07					
B04					
B03	1	1		1,00	1,00
B02					
A16	2	2		2,00	1,00
A15	1	1		1,00	
A14					
A13 hD					
Summe hD	4	4		4,00	2,00
A13 gD	3	3		3,00	1,00
A12					
A11	1	1			
A10					
A09 gD					
Summe gD	4	4		3,00	1,00
A09Z					
A09 mD					
Summe mD					
Insgesamt	8	8		7,00	3,00

Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

Laufbahn- gruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2016	2015	IST- Besetzung
	2	3	4
AT			
hD	2	2	0,88
gD	7	7	6,35
mD	2	2	2,00
eD			
zusammen	11	11	9,23
Auszubildende und Praktikanten			

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 15 240

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST- Besetzung	davon Tarif- beschäftigte
	2016	2015			
	1	2	3	am 01.07.2015 4	6
B10					
B07					
B04					
B03					
B02					
A16	1	1		1,00	
A15	1	1		1,00	1,00
A14	9	9		5,80	3,80
A13 hD					
Summe hD	11	11		7,80	4,80
A13 gD	1	1			
A12				1,00	
A11	1	1			
A10					
A09 gD					
Summe gD	2	2		1,00	
A09Z					
A09 mD	1	1		0,75	0,75
Summe gD	1	1		0,75	0,75
Insgesamt	14	14		9,55	5,55

Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2016	2015	IST- Besetzung
	2	3	am 01.07.2015 4
AT			
hD	4	4	
gD	1	1	
mD	2	2	1,58
eD			
zusammen	7	7	1,58
Auszubildende und Praktikanten			

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
 bei Arzneimitteln und Medizinprodukten - Kapitel 15 240

Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich - Titelgruppe 65

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			IST- Besetzung	davon Tarif- beschäftigte
	2016	2015			
	1	2	3	4	6
B10					
B07					
B04					
B03					
B02					
A16					
A15	1	1		0,75	
A14	2	2		1,38	0,80
A13 hD	1	1		1,00	
Summe hD	4	4		3,13	0,80
A13 gD					
A12	1	1		1,00	
A11	1	1		1,00	1,00
A10					
A09 gD					
Summe gD	2	2		2,00	1,00
A09Z					
A09 mD					
Summe gD					
Insgesamt	6	6		5,13	1,80

Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2016	2015	IST- Besetzung
	2	3	4
AT			
hD			
gD			
mD	1	1	1,00
eD			
zusammen	1	1	1,00
Auszubildende und Praktikanten			

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - LZG -
Kapitel 15 260

Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon Tarif- beschäftigte
	2016	2015	IST- Besetzung	
			am 01.07.2015	
1	2	3	4	6
B10				
B07				
B04	1	1	1,00	1,00
B03				
B02				
A16	6	6	5,00	3,00
A15	8	8	6,58	2,90
A14	23	23	16,87	6,50
A13 hD	6	6	6,00	3,00
Summe hD	44	44	35,45	16,40
A13 gD	3	3	3,00	
A12	5	5	4,60	0,60
A11	9	9	6,01	5,01
A10				
A09 gD				
Summe gD	17	17	13,61	5,61
A09Z	1	1	0,73	
A09 mD	1	1		
Summe gD	2	2	0,73	
Insgesamt	63	63	49,79	22,01

Übersicht über die Stellen für Tarifbeschäftigte

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2016	2015	IST- Besetzung
			am 01.07.2015
1	2	3	4
AT	1	1	
hD	15	15	14,45
gD	28	27	22,44
mD	46	46	33,45
eD			
zusammen	90	89	70,34
Auszubildende	6	6	

Übersicht über die Leerstellen

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2016	2015		am 01.07.2015
1	2	3	4	5
B02	1	1	Hochschuleinsatz in Maastricht	1,00
A16				
A15	1	1	Einsatz beim Europarat in Straßburg	1,00
A14				
A13 gD				
A13 gD				
A12				
A11				
	2	2		2,00

Übersicht über die Leerstellen für Tarifbeschäftigte

Bes.-Gruppe	Leerstellen		Ausbringungs- grund	IST- Besetzung
	2016	2015		am 01.07.2015
1	2	3	4	5
AT				
hD	1	1	Elterzeit, Erziehungsurlaub	
gD	2	2	Elternzeit, sonstige Gründe	
mD	3	3	Elternzeit, Erziehungsurlaub	1,00
eD				
	6	6		1,00

Übersicht über die Förderrichtlinien/-grundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

Stand: 17.08.2015

Ifd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
1.	MGEPA	RL zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des MGEPA	RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 17.2.2012 - 112 (BdH) - 10 -40, SMBl. NRW. 631, gültig bis 31.12.2015 (Verlängerung ist vorgesehen)		Berücksichtigung erbrachter Arbeitsleistungen im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements
Gesundheit					
2.	Krankenhausförderung	Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW) i.V.m. der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) vom 11.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2015 (GV.NRW S. 302)	Gültigkeit: unbegrenzt	Kap. 15 070 TGn, 61, 62, 66, 70	Förderung von Investitionskosten von Krankenhäusern durch - Kurzfristige Pauschale (TG 61 § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW) - Sonstige Zuweisungen/Zuschüsse (TG 62 § 22 Abs. 3, § 25, § 10 KHGG NRW) - Besondere Beträge (TG 66 § 23 KHGG NRW) - Baupauschale (TG 70 § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)
3.	Maßnahmen zur Bekämpfung der Glücksspielsucht	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 Titel 686 10	Projektförderung Personal- und Sachkosten
4.	Projektförderungen zur AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 TG 64	Zuschüsse an Freie Träger (u.a. Geschäftsstelle AIDS-Hilfe NRW e.V. u. Geschäftsstelle Arbeitsgemeinschaft AIDS-Prävention). Zielgruppenspezifische Förderung (ZSP) für Frauen, Schwule/MSM, Menschen in besonderen Lebenssituationen und Selbsthilfe. Einzelförderungen, u.a. Zuschüsse zu Tagungen der AIDS-Koordinator/innen und Youthworker/innen, sozialpädagogische AIDS-Aufklärungsmaßnahmen an Schulen und in der Jugendhilfe durch Youthworker/innen, Veranstaltungen, Theateraufführungen etc..

Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

Ifd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
5.	AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung	§ 29 jährliches Haushaltsgesetz (fachbezogene Pauschale) Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege.	Vom: 18.02.2015 Gültig bis: 17.02.2018	Kap. 15 080 Titel 633 64	Grundlage für die im jährlichen Haushaltsplan pro Kommune festgelegte Einzelpauschale ist der 2006 letztmalig nach Förderrichtlinien gewährte Landeszuwendungsbeitrag (Fördereckpunkte siehe Haushaltsplan).
6.	Bekämpfung der Suchtgefahren	§ 29 jährliches Haushaltsgesetz (fachbezogene Pauschale) Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege.	Vom: 18.02.2015 Gültig bis: 17.02.2018	Kap. 15 080 Titel 633 71	wie vor
7.	Landeskoordinierungsstellen Suchtprävention, Frauen und Sucht BELLA DONNA, Landesstelle Sucht NRW, Landesfachstelle Ess-Störung, Landeskoordinierungsstelle für berufliche und soziale Integration NRW	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 Titel 684 71	Projektförderung Personal- und Sachkosten
8.	Umsetzung des Landeskonzepts/Aktionsplans gegen Sucht NRW	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 Titel 684 71	Zuschüsse an freie Träger und Kommunen zur Durchführung von Projekten zur Umsetzung des Landeskonzepts/Aktionsplans gegen Sucht
9.	Selbsthilfe	RL zur Unterstützung der Selbsthilfe in Nordrhein-Westfalen durch Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen (Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien)	RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.02.2010 – III A 5 - 0360.9.1, MBl. NRW 2010 S. 158, SMBl. NRW. 2128, gültig bis 31.12.2016	Kap. 15 080 TG 81	Projektförderung Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften und Kräften im Sekretariatsbereich.

Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
10.	Maßnahmen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung	§§ 23, 44 LHO RL zur Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung durch das Ausscheiden von Hausärztinnen und Hausärzten gefährdet sein kann (Förderrichtlinie für Hausärztinnen und Hausärzte)	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 24.11.2011 - 232-0400.5.6 SMBI. NRW. 212 20	Kap. 15 080 TG 82	Projektförderung
11.	Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 TG 83	Projektförderung
12.	Förderungen zur Versorgungsforschung und -strukturentwicklung und Vorsorge im Gesundheitswesen, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 080 TG 72	Projektförderung Personal- und Sachkosten
Emanzipation					
13.	Frauenhäuser	RL für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.12.2014, Az: EMA-7231.1, gültig bis 31.12.2019.	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung
14.	Allgemeine Frauenberatungsstellen	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.10.2011, Az: 313 - 7232.1, 7254, 7233.1; gültig bis 31.05.2016 (Verlängerung ist vorgesehen)	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Förderpauschalen für die Personalkosten (max. 85%) und Sachkosten
15.	Fraueninitiativen, die gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig sind (Frauen-Notrufe; "Wildwasser")	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.10.2011, Az: 313 - 7232.1, 7254, 7233.1; gültig bis 31.05.2016 (Verlängerung ist vorgesehen)	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Förderpauschalen für die Personalkosten (max. 85%) und Sachkosten

Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MGEPA

Ifd. Nr.	Förderbereich	Förderrichtlinie (RL) oder Fördergrundlage	Datum, Fundstelle, Gültigkeit	Haushaltsstelle	Fördereckpunkte
16.	Spezialisierte Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.10.2011, Az: 313 - 7232.1, 7254, 7233.1; gültig bis 31.05.2016 Verlängerung der Mitte 2016 auslaufenden Richtlinien ist vorgesehen	Kap. 15 035 TG 61	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Förderpauschalen für die Personalkosten (max. 85%) und Sachkosten sowie Honorarkosten, Vollfinanzierung bei den Unterbringungskosten
17.	Förderung der Politik für LSBTI* - Geschäftsstellen der zwei Landesverbände - psychosoziale Beratung - Gewalt-Prävention	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 035 TG 75	Projektförderung, Personalkostenförderung (Festbetragsfinanzierung)
Pflege, Alter, demographische Entwicklung					
18.	Förderung von Maßnahmen nach dem Landesförderplan Alter und Pflege zur Stärkung und Qualifizierung der Strukturen der Altenhilfe und pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen	§§ 23, 44 LHO		Kap. 15 044 TG 90	Projektförderung i.d.R. max. bis zu 80 % der Projektkosten
19.	Ausbildung in der Pflege Förderung der Ausbildungen für die Bereiche - Altenpflegehilfe - Familienpflege	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Altenpflegehilfe- und Familienpflege	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 401-0427 vom 15.04.2015 MBI. NRW. 2015 S.23 2	Kap. 15 044 TG 60 und TG 62	Die Förderung der Fachseminare für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und der Familienpflege erfolgt weiter auf Grundlage der Förderrichtlinie.